

Amtliche Bekanntmachungen

der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)



25. Jahrgang

19. September 2019

Nr. 2

INHALT:

Seite

Rechts- und Verwaltungsvorschriften

1. Ordnungen der Juristischen Fakultät

Studiengangsspezifische Ordnung für den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang Europäisches Wirtschaftsrecht	2
Studiengangsspezifische Ordnung für Studium und Prüfungen für den Masterstudiengang Europäisches Wirtschaftsrecht	4

2. Ordnungen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät

Erste Satzung zur Änderung der Studiengangsspezifischen Ordnung für Studium und Prüfungen für den Studiengang International Business Administration (Bachelor)	15
Erste Satzung zur Änderung der Studiengangsspezifischen Ordnung für Studium und Prüfungen für den Studiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre (Bachelor)	18
Dritte Satzung zur Änderung der Fachspezifischen Ordnung für den Studiengang International Business Administration (Bachelor)	21
Dritte Satzung zur Änderung der Fachspezifischen Ordnung für den Studiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre (Bachelor)	22
Dritte Satzung zur Änderung der Fachspezifischen Ordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre (Bachelor)	23
Dritte Satzung zur Änderung der Fachspezifischen Ordnung für den Studiengang Volkswirtschaftslehre (Bachelor)	24

3. Ordnungen der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät

Zweite Satzung zur Änderung der Fachspezifischen Ordnung für den Bachelorstudiengang Recht und Wirtschaft/Wirtschaft und Recht vom 24. April 2013	25
---	----

4. Ordnungen der Kulturwissenschaftlichen Fakultät

Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Sprache – Medien – Gesellschaft“	26
Statut des Viadrina Instituts für Europa-Studien (IFES)	40

ISSN 0948-1516

Aufgrund von §§ 9 Absatz 5 Satz 2, 12 Absatz 1 und 2, 19 Absatz 2 S. 1 und Absatz 3, 23 Absatz 1 Satz 2, § 72 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl. I/14, Nr. 18), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.09.2018 (GVBl. I/18, Nr. 21) in Verbindung mit §§ 6 Absatz 4 Satz 1 und 7 Absatz 3 des Brandenburgischen Hochschulzulassungsgesetzes (BbgHZG) vom 01.07.2015 (GVBl. I/15, Nr. 18), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.09.2018 (GVBl. I/18, Nr. 21) in Verbindung mit § 13 Absatz 5 Nr. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 28.01.2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2015, S. 1), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 27.01.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Nr. 01/2016, S. 1) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Rahmenordnung für Zugang und Zulassung zum Studium (RahmenO ZuZ) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 03.05.2017 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Nr. 03/2017, S. 3) erlässt der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät die folgende

Studiengangsspezifische Ordnung für den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang „Europäisches Wirtschaftsrecht“¹

Neufassung vom 17.04.2019

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassungsbeschränkung
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Hochschulabschluss
- § 5 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

**§ 1
Geltungsbereich
(zu § 1 Abs. 2 RahmenO ZuZ)**

¹ Die Präsidentin hat mit Verfügung vom 08.05.2019 ihre Genehmigung erteilt.

Die Bestimmungen der Rahmenordnung für Zugang und Zulassung zum Studium (Rahmenordnung) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 03.05.2017 werden gemäß § 1 Abs. 2 RahmenO ZuZ und die Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 27. Januar 2016, geändert durch Änderungssatzung vom 02.11.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Nr. 01/2017, S. 1), werden gemäß § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 ASPO für den Masterstudiengang „Europäisches Wirtschaftsrecht“ an der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) wie folgt konkretisiert und ergänzt.

**§ 2
Zulassungsbeschränkung
(zu §§ 2 Abs. 1, 3, 7 und 9, 3 Abs. 1
RahmenO ZuZ)**

¹ Sofern der Studiengang zulassungsbeschränkt ist und das Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen nicht durch die Stiftung für Hochschulzulassung im zentralen Vergabeverfahren durchgeführt wird, finden die Vorschriften der §§ 3, 5 bis 10 RahmenO ZuZ für das Zulassungsverfahren Anwendung. ² Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 Abs. 1 bis 3, 7 und 9 RahmenO ZuZ gelten unabhängig von einer bestehenden Zulassungsbeschränkung. ³ In den nachfolgenden Bestimmungen finden sich darüber hinaus weitere Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 Abs. 4 und 5 RahmenO ZuZ.

**§ 3
Zugangsvoraussetzungen
(zu § 2 Abs. 4 und 5 Nr. 1, 3 und 4
RahmenO ZuZ)**

(1) ¹ Für die Zulassung bzw. den Zugang zum Masterstudiengang „Europäisches Wirtschaftsrecht“ müssen die Bewerberinnen und Bewerber den Nachweis über die Erfüllung folgender Anforderungen erbringen:

- a) ¹Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss im Fach Rechtswissenschaften an einer deutschen oder ausländischen Hochschule grundsätzlich im Umfang von 240 ECTS-Credits bzw. 8 Semestern. ²Alternativ können auch andere erste berufsqualifizierende Hochschulabschlüsse anerkannt werden, sofern die Bewerber und Bewerberinnen die weiteren Zugangsvoraussetzungen erfüllen. ³Zu den alternativen Hochschulabschlüssen nach Satz 2 zählen insbesondere wirtschaftsrechtliche Hochschulabschlüsse und – sofern sie rechtswissenschaftliche Bezüge aufweisen – wirtschaftswissenschaftliche Hochschulabschlüsse (wie etwa Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Business Administration und Management), verwaltungswissenschaftliche Hochschulabschlüsse (etwa Verwaltungs-, Finanz- oder Kommunalwirtschaft bzw. -wissenschaften) sowie bestimmte geisteswissenschaftliche Hochschulabschlüsse (insbesondere im Bereich der Fächer Wirtschafts- und Sozialgeschichte, European Studies, International Relations und Politikwissenschaften). ⁴Anerkannt werden können auch solche Hochschulabschlüsse, die sich inhaltlich aus den vorgenannten Bereichen zusammensetzen (wie etwa „Wirtschaft und Recht“, „Recht und Politik“, „Recht und Management“ und dergleichen).

- b) Hinreichende Kenntnisse im Europarecht, die sich auf die Grundlagen des materiellen und institutionellen Rechts der Europäischen Union beziehen (§ 9 Abs. 5 S. 2 BbgHG).

²Einzelheiten zu den Voraussetzungen aus Satz 1 und Ausnahmen von diesen sind § 4 dieser Ordnung zu entnehmen.

(2) ¹Die hinreichenden Europarechtskenntnisse nach Absatz 1 lit. b) sind gemäß § 2 Abs. 5 Nr. 3 RahmenO ZuZ durch Studien- und Prüfungsleistungen aus dem zum ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss führenden Studiengang

nachzuweisen. ²Erforderlich ist der Nachweis der Teilnahme an universitären Lehrveranstaltungen im Europarecht im Umfang von mindestens 6 ECTS-Credits oder 4 Semesterwochenstunden (SWS).

§ 4

Hochschulabschluss

(zu § 2 Abs. 3 S. 2 ff., Abs. 7, §§ 11 bis 13 RahmenO ZuZ)

(1) ¹Studierende, die über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss verfügen, der zusammen mit dem Masterstudiengang weniger als 300 ECTS-Credits umfasst, haben im begründeten Einzelfall Zugang zum Masterstudium, wenn eine entsprechende Qualifikation des oder der Studierenden vorliegt, über die der zuständige Prüfungsausschuss vor Aufnahme des Masterstudiums entscheidet. ²Hierzu gelten § 2 Abs. 7, § 11 Abs. 1, 3 bis 6 und § 13 RahmenO ZuZ.

(2) ¹Die Zulassung zu diesem Masterstudiengang kann auch im Falle des § 2 Abs. 3 S. 2 ff. RahmenO ZuZ unter den dortigen Voraussetzungen und Bestimmungen beantragt werden. ²Der Studienbewerber oder die Studienbewerberin weist dies durch das Einreichen einer amtlich beglaubigten Kopie der Leistungsübersicht der Hochschule nach, aus der die vorläufige Durchschnittsnote ersichtlich wird.

§ 5

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

¹Diese Neufassung der studiengangsspezifischen Ordnung für den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang „Europäisches Wirtschaftsrecht“ tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die studiengangsspezifische Ordnung für den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang „Europäisches Wirtschaftsrecht“ in der Fassung vom 18.10.2017 außer Kraft.

Aufgrund von § 19 Abs. 2 S. 1, § 22 Abs. 2 S. 1, § 23 Abs. 1 S. 2 und § 72 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl. I/14, Nr. 18), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.09.2018 (GVBl. I/18, Nr. 21) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung – HSPV) vom 04.03.2015 (GVBl. II/15, Nr. 12) in Verbindung mit § 13 Abs. 5 Nr. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 28.01.2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2015, S. 1), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 27.01.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2016, S. 1) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) in der Neufassung vom 27.01.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2016, S. 3), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 02.11.2016, erlässt der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) die folgende Ordnung:²

Studiengangsspezifische Ordnung für Studium und Prüfungen für den Masterstudiengang „Europäisches Wirtschaftsrecht“

Neufassung vom 17.04.2019

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Abschlussgrad
- § 4 Träger des Studiengangs und Studiengangsleitung
- § 5 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Teilzeitstudium
- § 6 Studienfachberatung

- § 7 Aufbau des Studiums, Formen des Lehrangebots und Studienverlaufsplan
- § 8 Prüfer und Prüferinnen, Gutachter und Gutachterinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen
- § 9 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten
- § 10 Prüfungen in den Basispflichtmodulen und im Wahlpflichtmodul
- § 11 Wiederholung nicht bestandener Prüfungen
- § 12 Masterarbeit
- § 13 Täuschung
- § 14 Bewertung von Prüfungen
- § 15 Berechnung der Gesamtnote
- § 16 Ausstellung von Urkunde, Zeugnis und Diploma Supplement
- § 17 Endgültiges Nichtbestehen des Studiums
- § 18 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsregelungen

**§ 1
Geltungsbereich
(zu § 1 ASPO)**

Die Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in der Neufassung vom 27.01.2016, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 02.11.2016, werden für den Masterstudiengang „Europäisches Wirtschaftsrecht“ an der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) gemäß § 1 Abs. 2 ASPO wie folgt konkretisiert oder ergänzt.

**§ 2
Ziele des Studiums
(§ 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 ASPO)**

(1) Durch diesen konsekutiven Masterstudiengang sollen die Studierenden vertiefte Kenntnisse im Europäischen Wirtschaftsrecht sowie die Fähigkeit erwerben, diese Kenntnisse in der Forschung und/oder ihrer späteren Berufspraxis anzuwenden.

(2) ¹Die Studierenden sollen nach Maßgabe der in Abs. 1 genannten Ziele insbe-

¹ Die Präsidentin hat mit Verfügung vom 08.05.2019 ihre Genehmigung erteilt.

sondere die Fähigkeit erwerben, komplexe Rechtsfragen aus unterschiedlichen Bereichen des Europäischen Wirtschaftsrechts unter Berücksichtigung von Lehre und Forschung sowie der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union mündlich und schriftlich zu bewältigen.²Hierbei wird insbesondere Wert gelegt auf

- umfassende Kenntnisse in den verschiedenen Bereichen des Europäischen Wirtschaftsrechts, die in den in Anlagen II und III dieser Ordnung konkretisierten Basispflichtmodulen und im Wahlpflichtmodul vermittelt werden,
- die Fähigkeit, unter Einbeziehung internationalrechtlicher Bezüge komplexe Rechtsfragen aus den vorgenannten Bereichen des Europäischen Wirtschaftsrechts insbesondere unter Berücksichtigung von Forschung und Rechtsprechung untersuchen sowie mündlich und schriftlich beantworten zu können,
- Diskurs-, Team- und Kommunikationsfähigkeiten, insbes. die Fähigkeit, wissenschaftlich abgesichert, methodisch richtig und praktisch vernünftig argumentieren und vortragen zu können,
- Einblicke in die Praxis des Europäischen Wirtschaftsrechts, die v.a. durch ergänzende Veranstaltungen des Frankfurter Instituts für das Recht der Europäischen Union (fireu) vermittelt werden sollen.

§ 3

Abschlussgrad

(zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 u. § 2 Abs. 2 ASPO)

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Masterstudiums „Europäisches Wirtschaftsrecht“ verleiht die Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) den akademischen Grad „Master of Laws (LL.M.)“.

§ 4

Träger des Studiengangs und Studien- gangsleitung

(1) Träger des Studiengangs ist die Europa-Universität Viadrina. Die Verantwortung für den Inhalt und die Durchführung des Lehrangebots trägt die Juristische Fakultät.

(2) ¹Der Studiengangsleiter oder die Studiengangsleiterin und dessen bzw. deren Stellvertreter oder Stellvertreterin sind Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen und werden von dem Dekan oder von der Dekanin der Juristischen Fakultät aus dem Kreis der Mitglieder des Frankfurter Instituts für das Recht der Europäischen Union jeweils für vier Jahre benannt. ²Wiederernennungen sind möglich.

§ 5

Studienbeginn, Regelstudienzeit, Teilzeitstudium

(zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 5, § 5 Abs. 1 S. 2 u. 3, Abs. 2 S. 2, Abs. 3 ASPO)

(1) Das Studium zum ersten Fachsemester wird zum Wintersemester eines jeden Jahres aufgenommen.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt zwei Semester.

(3) Der zeitliche Ablauf für das Studium richtet sich nach dem Studienverlaufsplan gemäß § 7 in Verbindung mit Anlage II dieser Ordnung.

(4) ¹Studierende, die aus persönlichen Gründen nicht in der Lage sind, ein Vollzeitstudium zu betreiben, können auf Antrag in bestimmten Fällen in Teilzeit studieren (§ 5 Abs. 3 ASPO). ²Näheres regelt die Rahmenordnung für das Teilzeitstudium der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in der jeweils gültigen Fassung. ³Einem Antrag auf individuelles Teilzeitstudium wird nur entsprochen, wenn diesem eine individuelle Studienverlaufsplanung vorausgegangen ist, aus der eine schriftliche Teilzeitstudienvereinbarung zwischen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) und der oder dem Studierenden hervorgegangen ist, die durch Unterschrift der oder des Studierenden sowie der oder des Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses bestätigt worden ist. ⁴Die individuelle Studienverlaufsplanung hält die Abweichungen vom regulären Studienverlaufsplan gemäß § 7 in

Verbindung mit Anlage II dieser Ordnung fest.

§ 6

Studienfachberatung

(zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 8, § 3 Abs. 3, § 6 Abs. 1 S. 1, Abs. 3, Abs. 4 u. 6 ASPO)

(1) ¹Die Teilnahme an der Studienfachberatung nach § 3 Abs. 3 ASPO ist gemäß §§ 21 Abs. 2 S. 2 u. 20 Abs. 3 S. 1 BbgHG für Studierende verpflichtend, wenn sie eine erforderliche studienbegleitende Modulprüfungsleistung oder die Abschlussprüfung nicht innerhalb einer Prüfungsfrist von vier Semestern erfolgreich abgelegt haben. ²Diese Frist beginnt mit Ablauf des Semesters, in dem die Modulprüfungsleistung bzw. Masterprüfung nach dem Studienverlaufsplan gemäß § 7 in Verbindung mit Anlage II dieser Ordnung regulär – unter Berücksichtigung einer Regelstudienzeit von zwei Semestern – abzulegen ist.

(2) Verantwortlich für die verpflichtende Studienfachberatung ist der Studiengangsleiter oder die Studiengangsleiterin nach § 4 Abs. 2 dieser Ordnung.

(3) ¹Die verpflichtende Studienfachberatung erfolgt in einem persönlichen Gespräch zwischen der oder dem Studierenden und der oder dem verantwortlichen Hochschullehrerin oder Hochschullehrer nach Abs. 2. ²In Ausnahmefällen kann diese auch schriftlich erfolgen. ³Die Ergebnisse des Gesprächs werden in der Studienverlaufsvereinbarung gemäß § 6 Abs. 3 u. 4 ASPO festgehalten. ⁴Der Prüfungsausschuss ist über die Ergebnisse dieser Studienfachberatung schriftlich zu unterrichten.

(4) ¹Im Falle der Nichteinhaltung der Studienverlaufsvereinbarung aus triftigem Grund ist der Nachweis des triftigen Grundes unmittelbar nach Bekanntwerden und in schriftlicher Form an den Studiengangsleiter oder die Studiengangsleiterin zu erbringen. ²Im Falle von Krankheit als triftigem Grund ist diese mit amtsärztlichem Attest nachzuweisen. ³Die Berücksichtigung sonstiger triftiger Gründe muss schriftlich und unter Vorlage entsprechender Nachweise beantragt werden. ⁴Die vorgelegten Gründe werden vom Prü-

fungsausschuss geprüft. ⁵Bei Anerkennung der Gründe wird eine neue Studienverlaufsvereinbarung abgeschlossen.

(5) Die Studienverlaufsvereinbarung enthält Angaben zu folgenden Punkten:

- Analyse des bisherigen Studienverlaufs,
- Übersicht der noch fehlenden Prüfungsleistungen für den erfolgreichen Studienabschluss,
- gemeinsam in der Studienfachberatung erarbeitete Lösungsmöglichkeiten,
- Verpflichtung des oder der Studierenden zur Durchführung bestimmter Maßnahmen zur Erreichung der Studienziele (z.B. Wahrnehmung von Besprechungsterminen mit Betreuer oder Betreuerin der Abschlussarbeit),
- Verpflichtung zu geeigneten Maßnahmen der Hochschule zur Förderung des weiteren Studienverlaufs (z.B. Erstellen eines Zeitplans für das Ablegen der noch fehlenden Prüfungsleistungen unter Berücksichtigung der Regelerbringung von höchstens 30 ECTS-Credits in Vollzeitsemestern oder 15 ECTS-Credits in Teilzeitsemestern),
- Fristen, innerhalb derer die noch fehlenden Prüfungsleistungen zu erbringen sind,
- Hinweis auf die Folge der Exmatrikulation gemäß § 14 Abs. 5 S. 2 Nr. 2 BbgHG bei Nichtabschluss oder Nichteinhaltung der Studienverlaufsvereinbarung.

§ 7

Aufbau des Studiums, Formen des Lehrangebots und Studienverlaufsplan (zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 6, § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 2 u. § 7 ASPO)

(1) ¹Das Studium verteilt sich auf zwei Semester. ²Der Studienumfang beträgt 60 ECTS-Credits.

(2) ¹Das Basispflichtstudium gliedert sich in vier Basispflichtmodule, welche im ersten Semester zu absolvieren sind und zusammen 36 ECTS-Credits umfassen:

- Europäische Wirtschaftsverfassung

- Europäisches Wettbewerbsrecht
- Europäisches Privatrecht
- Die EU im globalen Handels- und Wirtschaftsverkehr

²Die Teilnahme an den Basispflichtmodulen, die jeweils aus den zwei in Anlage II dieser Ordnung genannten Veranstaltungen bestehen, ist für alle Studierenden des Masterstudiengangs verpflichtend.

(3) ¹Das Wahlpflichtstudium, welches im zweiten Semester zu absolvieren ist, umfasst ein Wahlpflichtmodul. ²Dieses gliedert sich in verschiedene Lehrveranstaltungen, von denen drei Lehrveranstaltungen im Umfang von zusammen 9 ECTS-Credits zu wählen sind. ³Die Wahlpflichtveranstaltungen sind Anhang II dieser Ordnung zu entnehmen.

(4) ¹Die Studierenden legen bis zum ersten Tag der dritten Vorlesungswoche des zweiten Semesters verbindlich ihre gewählten Lehrveranstaltungen aus dem Wahlpflichtmodul im Gesamtumfang von 9 ECTS-Credits fest. ²Dazu ist das bereitgestellte Formular zu verwenden. ³Die Teilnahme an den gewählten Veranstaltungen ist verpflichtend.

(5) Parallel zum Wahlpflichtmodul fertigen die Studierenden im zweiten Semester ihre Masterarbeit gemäß § 12 dieser Ordnung mit einem Umfang von 15 ECTS-Credits an.

(6) ¹Die zeitliche Abfolge der Module, deren jeweiliger Angebotsturnus, ECTS-Credits sowie die Modulhalte ergeben sich aus den Anlagen I und II, welche verbindliche Bestandteile dieser Ordnung darstellen. ²Die Angaben nach S. 1 sowie Näheres zu Gegenstand, Art und Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen nach § 10 sind in der verlinkten Anlage III dieser Ordnung enthalten.

(7) ¹Das Lehrangebot wird vor allem in Form von Vorlesungen abgedeckt. ²Weitere Formen sind möglich, aber nicht verpflichtend. ³Die Festlegung dieser Form wird in der verlinkten Modulbeschreibung in Anlage III dieser Ordnung getroffen.

(8) Die Ausgestaltung des Lehrangebots gemäß Anlage II dieser Ordnung gilt vorbehaltlich eventuell auftretender organisatorischer Änderungen.

§ 8

Prüfer und Prüferinnen, Gutachter und Gutachterinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen

(zu § 10 Abs. 3 S. 2, § 11 Abs. 1 u. 3, § 15 Abs. 2, § 17 Abs. 3, § 23 Abs. 5 S. 1 u. 3, Abs. 6 S. 1 u. 2 ASPO)

(1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Prüferinnen sowie Beisitzer und Beisitzerinnen der Prüfungen der einzelnen Module sowie die Gutachter und Gutachterinnen der Masterarbeit. ²Die Bestellung der Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen sowie Gutachter und Gutachterinnen kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses übertragen werden.

(2) Die nähere Einteilung der Prüfer und Prüferinnen, Gutachter und Gutachterinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen für die jeweiligen Prüfungsformen richtet sich nach § 15 Abs. 2, § 23 Abs. 5 S. 1 u. 3, Abs. 6 S. 1 u. 2 sowie § 17 Abs. 3 ASPO.

§ 9

Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten **(zu § 12 ASPO)**

(1) Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen regelt § 12 ASPO.

(2) ¹Die antragstellende Person hat die erforderlichen Informationen über die Leistung, deren Anerkennung begehrt wird, beizubringen. ²Es ist das auf der Website des Studiengangs unter der Rubrik „Anträge/Formulare“ bereitgestellte Antragsformular zu verwenden. ³Die Anerkennung und Anrechnung kann im Einzelfall im Ergebnis einer Prüfung der von der antragstellenden Person beigebrachten Unterlagen erfolgen. ⁴Bei Ablehnung der Anerkennung von Leistungen nach § 12 Abs. 1 S. 1 ASPO durch den Prüfungsausschuss wird auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden an den Prüfungsausschuss

eine Anerkennungsprüfung durchgeführt, sofern der oder die Studierende glaubhaft macht, die entsprechenden Kenntnisse und Fähigkeiten anderweitig erworben zu haben. ⁵Die Anerkennungsprüfung wird von derjenigen Hochschullehrerin oder demjenigen Hochschullehrer durchgeführt, deren oder dessen Veranstaltung im jeweiligen Modul durch die Anerkennung betroffen ist. ⁶Die Prüfungsform dieser Anerkennungsprüfung wird, unter Beachtung von § 23 Abs. 5 S. 1, Abs. 6 S. 1 ASPO, vom Prüfungsausschuss in Absprache mit dieser Hochschullehrerin oder mit diesem Hochschullehrer festgelegt, unter Berücksichtigung der für das anzuerkennende Modul zu erreichenden Qualifikationsziele. ⁷Die Mindestdauer einer mündlichen Prüfung beträgt dabei 15 Minuten, die einer Klausurarbeit 90 Minuten. ⁸Im Falle der Prüfungsform einer häuslichen Arbeit beträgt der Umfang 25–30 Seiten bei einer Bearbeitungsfrist von 4 Wochen; § 12 Abs. 3 S. 2 u. 3, Abs. 4 dieser Ordnung gelten entsprechend.

(3) ¹Bei Bestehen der Prüfung mit mindestens „ausreichend“ gilt die Leistung als anerkannt. ²Bei Nichtbestehen ist die Nichtanerkennung als Entscheidung des Prüfungsausschusses gemäß § 12 Abs. 6 S. 1 ASPO der bzw. dem betreffenden Studierenden mitzuteilen und zu begründen.

(4) Im Prüfungszeugnis und im Diploma Supplement nach § 16 dieser Ordnung wird vermerkt, welche der aufgeführten Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt wurden (§ 12 Abs. 5 ASPO).

§ 10

Prüfungen in den Basispflichtmodulen und im Wahlpflichtmodul (zu § 4 Abs. 2, § 13 Abs. 1 u. 3, § 14 Abs. 1, § 15 Abs. 1, § 16 Abs. 2, § 20 Abs. 3 u. § 25 Abs. 2 ASPO)

(1) Die Prüfungen zu den Basispflichtmodulen und zum Wahlpflichtmodul sollen nachweisen, dass die Studierenden die in § 2 dieser Ordnung festgelegten Studienziele in Bezug auf das jeweilige Modul bzw. der jeweiligen Veranstaltung erreicht haben.

(2) ¹Zu jedem Modul und zu jeder gewählten Veranstaltung ist ein Leistungsnachweis zu erbringen. ²Dieser Leistungsnachweis kann durch eine Klausur im Umfang von mindestens 90 Minuten, eine mündliche Prüfung oder ein Referat im Umfang von mindestens 15 Minuten oder eine schriftliche Hausarbeit erbracht werden. ³Die Festlegung der Form und des näheren Umfangs der Prüfungsleistung erfolgt in der verlinkten Modulbeschreibung in Anlage III dieser Ordnung.

(3) ¹Zu allen Leistungsnachweisen nach Abs. 2, die gemäß der Festlegung in Anlage III dieser Ordnung in Klausurform zu erbringen sind, erfolgt die Anmeldung gemäß § 13 Abs. 3 ASPO für jeden Studierenden und jede Studierende automatisch zum jeweils festgelegten Prüfungstermin zu Beginn der vorlesungsfreien Zeit im Anschluss an dasjenige Semester, in dem die betreffende Veranstaltung stattgefunden hat (erster Prüfungstermin). ²Die Teilnahme an einem gesonderten Prüfungstermin gegen Ende der sich an dieses Semester anschließenden vorlesungsfreien Zeit (zweiter Prüfungstermin) ist nur zulässig,

a) soweit Studierende am ersten Prüfungstermin aus einem triftigen Grund nicht teilgenommen haben (§ 20 Abs. 3 ASPO) oder

b) wenn das jeweilige Modul insgesamt im ersten Prüfungstermin nicht bestanden ist (§ 11 dieser Ordnung, § 25 Abs. 2 ASPO).

³Der Prüfungsausschuss kann im Falle von Krankheit des bzw. der Studierenden außer einem ärztlichen auch die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangen (§ 20 Abs. 3 S. 3 ASPO). ⁴Die Anmeldung zum zweiten Prüfungstermin erfolgt, soweit sie zulässig ist, automatisch. ⁵Ein zweiter Prüfungstermin wird nur dann und nur insoweit angeboten, als für mindestens einen Studierenden oder eine Studierende Voraussetzungen nach S. 2 Buchst. a) oder b) vorliegen; soweit dies nicht der Fall ist, findet kein zweiter Prüfungstermin statt.

(4) ¹Leistungsnachweise nach Abs. 2, die gemäß der Festlegung in Anlage III dieser Ordnung in Form eines Referats, einer mündlichen Prüfung oder einer schriftlichen Hausarbeit erbracht werden, werden

in Absprache mit dem oder der Prüfenden im Laufe des Semesters oder zum ersten Prüfungstermin (§ 10 Abs. 3 S. 1 dieser Ordnung) erbracht. ²Über Abweichungen davon entscheidet der oder die Prüfende in Absprache mit dem Studiengangsleiter oder der Studiengangsleiterin.

§ 11

Wiederholung nicht bestandener Prüfungen (zu § 25 Abs. 2 ASPO)

(1) Ist eine Modulprüfung, die aus zwei oder mehreren Teilleistungen besteht (vgl. Anlage II und Festlegung der Prüfungsform in Anlage III dieser Ordnung), gemäß der Modulnotenberechnung nach § 14 Abs. 2 dieser Ordnung nicht bestanden, so muss die Modulprüfung mit allen sie umfassenden Teilleistungen wiederholt werden.

(2) Einzelne Teilleistungen nicht bestandener Modulprüfungen verfallen.

(3) ¹Das Modul muss, sofern es zum ersten Prüfungstermin nicht bestanden wurde, zum zweiten Prüfungstermin wiederholt werden; § 10 Abs. 3 S. 3–5 dieser Ordnung gelten entsprechend. ²Ist das Modul erstmalig zum zweiten Prüfungstermin nicht bestanden, muss die Wiederholung zum nächstmöglichen ersten Prüfungstermin (in der Regel im übernächsten Semester) erfolgen. ³Die Anmeldung erfolgt automatisch.

(4) Über Abweichungen im Falle von mündlichen oder in Form von Referaten oder Hausarbeiten erbrachten Teilleistungen entscheidet der oder die Prüfende in Absprache mit dem Studiengangsleiter oder der Studiengangsleiterin.

§ 12

Masterarbeit

(zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 7, § 17 Abs. 3 und 4, Abs. 5 S. 2, Abs. 6 S. 2, Abs. 9 S. 2 und 3, Abs. 10–12 ASPO)

(1) In der Masterarbeit weisen die Studierenden nach, dass sie zur eigenständigen Anwendung wissenschaftlicher Methoden sowie zur Abfassung wissenschaftlichen Anforderungen genügender Texte zu einem Thema aus den in diesem Studien-

gang abgedeckten Lehrgebieten in der Lage sind.

(2) ¹Gemäß § 17 Abs. 5 S. 2 ASPO erfolgt die Zulassung zur Masterarbeit nach erfolgreichem Abschluss aller Basispflichtmodule auf Antrag des oder der Studierenden. ²Es ist das vom Prüfungsamt bereitgestellte Formular zu verwenden.

(3) ¹Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 12 Wochen. ²Die Berechnung der Abgabefrist (§ 17 Abs. 12 ASPO) erfolgt gemäß § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 3 Nr. 2 VwVfGBbg in Verbindung mit § 31 Abs. 1 u. 3 VwVfG u. §§ 187–193 BGB, wobei sämtliche Fristen und Termine auch in Fällen von § 31 Abs. 3 S. 2 sowie § 31 Abs. 5 VwVfG nicht auf einen Sonntag, gesetzlichen Feiertag des Bundeslandes Brandenburg oder einen Sonnabend gelegt werden bzw. dort enden dürfen, sondern gemäß § 31 Abs. 3 S. 1 VwVfG mit Ablauf des nächsten Werktages enden. ³Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit kann nur in den durch § 17 Abs. 10, 11 ASPO vorgesehenen Fällen beantragt werden. ⁴Im Falle einer Erkrankung kann der Prüfungsausschuss außer einem ärztlichen auch ein amtsärztliches Attest verlangen (§ 17 Abs. Abs. 11 S. 3 ASPO).

(4) Die zu beachtenden Anforderungen formeller Art richten sich nach § 17 Abs. 12 ASPO; Näheres legt der Erstgutachter fest.

(5) Die Masterarbeit hat einen Bearbeitungsumfang von 15 ECTS-Credits.

(6) ¹Die Masterarbeit wird von zwei Gutachtern oder Gutachterinnen nach § 14 Abs. 1 dieser Ordnung in Verbindung mit § 17 Abs. 14 ASPO bewertet. ²Die mögliche Auswahl bzw. Zuweisung des Erstgutachters oder der Erstgutachterin erfolgt gemäß § 17 Abs. 4 ASPO. ³§ 17 Abs. 3 ASPO ist zu beachten.

§ 13

Täuschung

(zu § 21 Abs. 2 S. 1 ASPO)

¹Über das Vorliegen eines Täuschungsversuchs im Sinne von § 21 Abs. 1 ASPO entscheiden die jeweiligen Prüfenden.

²Diese Entscheidung ist dem Prüfungsausschuss zur Kenntnis zu geben.

§ 14
Bewertung von Prüfungen
(zu § 23 Abs. 1 S. 3 lit. b, Abs. 5 S. 4 u.
Abs. 7 ASPO)

(1) Die Bewertung der Prüfungen wird durch die in § 23 Abs. 1 S. 3 lit. b ASPO verwendete Punkteskala ausgedrückt.

(2) Sofern sich die Benotung eines Moduls aus mehreren benoteten Prüfungen zusammensetzt, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der einzelnen benoteten Prüfungen nach § 23 Abs. 7 ASPO.

§ 15
Berechnung der Gesamtnote
(zu § 26 Abs. 1 S. 1, S. 5 ASPO)

Die Gesamtnote bestimmt sich aus dem Durchschnitt der einfach gewichteten Noten der Basispflichtmodule und des Wahlpflichtmoduls und der doppelt gewichteten Note der Masterarbeit.

§ 16
Ausstellung von Urkunde, Zeugnis und Diploma Supplement
(zu § 27 Abs. 2–4 ASPO)

Über das erfolgreich bestandene Studium wird den Studierenden mit dem Zeugnis und dem Diploma Supplement eine Urkunde ausgehändigt, welche die Verleihung des Grades eines „Master of Laws (LL.M.)“ beurkundet.

§ 17
Endgültiges Nichtbestehen des Studiums
(zu § 28 Abs. 2 u. 3 S. 1 ASPO)

¹Ist eine studienbegleitende Prüfungsleistung auch im zweiten Wiederholungsversuch nicht bestanden oder ist bzw. gilt die Masterprüfung gemäß § 28 Abs. 2 ASPO als „endgültig nicht bestanden“, ist das Masterstudium endgültig nicht bestanden. ²Über das endgültige Nichtbestehen des Masterstudiums ergeht ein mit einer

Rechtsbehelfsbelehrung versehener Bescheid.

§ 18
Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsregelungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft.

(2) Die Studiengangsspezifische Ordnung für Studium und Prüfungen für den Masterstudiengang „Europäisches Wirtschaftsrecht“ in der Fassung vom 06.07.2016 tritt mit Ablauf des 30.09.2020 außer Kraft.

(3) Studierende, die bereits vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung im Studiengang Europäisches Wirtschaftsrecht mit dem Abschluss Master immatrikuliert waren, können bis 30. September 2020 schriftlich und unwiderruflich beim Prüfungsamt beantragen, dass diese studiengangsspezifische Ordnung für Studium und Prüfungen für den Masterstudiengang Europäisches Wirtschaftsrecht in Verbindung mit der der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 27.01.2016, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 02.11.2016, auf sie angewandt wird. Studierende gemäß Satz 1, die ihr Studium nicht bis zum 30.09.2020 abgeschlossen haben, werden in die vorliegende studiengangsspezifische Ordnung in Verbindung mit der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in der jeweils geltenden Fassung überführt.

(4) Bereits erbrachte Prüfungsleistungen, werden nach folgender Maßgabe anerkannt:

a) im Fall, dass die Leistung unter der außer Kraft getretenen Ordnung Teilleistung oder Gegenstand eines Basispflichtmoduls war, nach der vorliegenden Ordnung nun aber Gegenstand des Wahlpflichtmoduls ist (oder umgekehrt), wird die Leistung für dasjenige Modul oder die Teilleistung anerkannt, das bzw. die die vorliegende

Ordnung für die entsprechende Leistung vorsieht;

b) im Fall, dass die Leistung unter der außer Kraft getretenen Ordnung Teil eines Basispflicht- oder Wahlpflichtmoduls war, nach der vorliegenden Ordnung nun aber nicht mehr Gegenstand eines Basispflicht- oder Wahlpflichtmoduls ist, wird die Leistung für das Modul bzw. die Teilleistung der vorliegenden Ordnung anerkannt, das oder die anstelle der jeweiligen Teilleistung bzw. des Moduls der vorangegangenen Ordnung getreten ist;

c) in sonstigen Fällen wird die Leistung für das Modul bzw. die Teilleistung anerkannt, das bzw. die mit der erbrachten Leistung die größte inhaltliche Vergleichbarkeit aufweist.

Anlage I

zur studiengangsspezifischen Ordnung für den Masterstudiengang „Europäisches Wirtschaftsrecht“ an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)

– Modultypen und ECTS –

Modultypen	Module
1) Vier Basispflichtmodule (BM) à 9 ECTS-Credits (= 36 ECTS-Credits)	BM 1: Europäische Wirtschaftsverfassung (9 ECTS-Credits) BM 2: Europäisches Wettbewerbsrecht (9 ECTS-Credits) BM 3: Europäisches Privatrecht (9 ECTS-Credits) BM 4: Die EU im globalen Handels- und Wirtschafts- verkehr (9 ECTS-Credits)
2) Wahlpflichtmodul (WM) à 9 ECTS-Credits	
3) Masterarbeit (MA) à 15 ECTS-Credits	

Anlage II

zur studiengangsspezifischen Ordnung für den Masterstudiengang „Europäisches Wirtschaftsrecht“ an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)

– Module und Studienverlaufsplan –

	SWS	Präsenzstunden	Selbststudium	Workloadstunden	ECTS
I. Basispflichtmodule (Wintersemester)					
1. Europäische Wirtschaftsverfassung					9
Europäischer Binnenmarkt und Grundfreiheiten des AEUV	2	30	105	135	4,5
EU-Grundrechte	2	30	105	135	4,5
2. Europäisches Wettbewerbsrecht					9
Europäisches Kartellrecht	2	30	105	135	4,5
Europäisches Beihilfenrecht	2	30	105	135	4,5
3. Europäisches Privatrecht					9
Europäisches Privatrecht	2	30	105	135	4,5
Europäisches Internationales Privatrecht	2	30	105	135	4,5
4. Die EU im globalen Handels- und Wirtschaftsverkehr					9
Wirtschaftsvölkerrecht	2	30	105	135	4,5
EU-Außenwirtschaftsrecht	2	30	105	135	4,5
II. Wahlpflichtmodul (Sommersemester)					
Europäisches Wettbewerbsverfahrensrecht	2	30	60	90	3
Europäisches Lauterkeits- und Markenrecht	2	30	60	90	3
EU-Prozessrecht	2	30	60	90	3
Europäisches Arbeitsrecht	2	30	60	90	3
Europäisches (Wirtschafts-) Strafrecht	2	30	60	90	3
Europäisches Agrar- und Ernährungswirtschaftsrecht	2	30	60	90	3

Tabellarische Gesamtübersicht:

	Leistung	SWS	Präsenzstunden	Selbststudium	Workloadstunden	ECTS
Studiengang		22	330	1470	1800	60
Wintersemester	Basispflichtmodule	16	240	840	1080	36
Sommersemester	Wahlpflichtmodul	6	90	180	270	9
	Masterarbeit			450	450	15

Anlage III

zur studiengangsspezifischen Ordnung für den Masterstudiengang „Europäisches Wirtschaftsrecht“ an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)

– Beschreibung der Module –

https://www.rewi.europa-uni.de/de/studium/master/euwirtschaft/SPO-u_a/Beschreibung-der-Module.pdf

Aufgrund von § 19 Absatz 2 Satz 1, § 20 Absatz 3 Satz 5, § 22 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 72 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz – BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl. I Nr. 18), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.09.2018 (GVBl. I/18, Nr. 21, S. 2), in Verbindung mit § 1 Absatz 1 der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung – HSPV) vom 04.03.2015 (GVBl. II/15, Nr. 12) in Verbindung mit § 13 Absatz 5 Nr. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) (GO) in der Neufassung vom 28.01.2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Nr. 1/2015, S. 1), zuletzt geändert durch die erste Änderungssatzung zur Neufassung der Grundordnung vom 27.01.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Nr. 1/2016, S. 1) und § 1 Absatz 2 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 27.01.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 1/2016, S. 3), zuletzt geändert durch die erste Satzung zur Änderung der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge vom 02.11.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Nr. 1/2017, S. 1), hat der Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) die folgende Satzung erlassen¹²:

**Erste Satzung vom
16. Januar 2019 zur Änderung der
Studiengangsspezifischen Ordnung für
Studium und Prüfungen für den Studien-
gang International Business Administration
(Bachelor) vom 5. Juli 2017**

¹ Der Senat hat am 30.01.2019 Stellung genommen.

² Die Präsidentin hat mit Verfügung vom 30.01.2019 ihre Genehmigung erteilt

Artikel 1

Die studiengangsspezifische Ordnung vom 5. Juli 2017 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Nr. 5/2017, S. 40) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Im Rahmen der Schwerpunktbildung werden zehn Wahlpflichtmodulgruppen angeboten:

- The Management Process
- Innovation & Marketing
- Information & Operations Management
- European Taxation
- Domestic Taxation
- Accounting
- Finance
- Quantitative Methods
- European Economics
- Banking & International Finance.“

2. Der Modulkatalog in Anlage 1 wird im Abschnitt „Schwerpunktbildung“ wie folgt neu gefasst:

„Schwerpunktbildung (54 Credits)

Im Rahmen der Schwerpunktbildung werden zehn Wahlpflichtmodulgruppen angeboten. Aus dem Angebot der Wahlpflichtmodulgruppen sind drei Wahlpflichtmodulgruppen zu wählen. In den gewählten Wahlpflichtmodulgruppen sind drei Module mit jeweils 6 Credits erfolgreich zu belegen. Sofern nicht gesondert ausgewiesen, handelt es sich bei den Modulen um Wahlpflichtmodule.

Accounting (18 Credits)

- Angewandte Statistik (Statistik 2)
- Ausgewählte Themen in Accounting
- Betriebswirtschaftliche Steuerlehre
- DATEV-Anwendungen
- Fallstudienseminar "FACTs"
- Fallstudienseminar "Fußball, Bilanzen und Steuern"
- HGB-Bilanzierung
- International Accounting
- Operatives Controlling
- Seminar in Accounting
- Seminar in Sustainability Reporting
- Tax Accounting (Steuerliche Erfolgsermittlung- und Abgrenzung)

Banking & International Finance

(18 Credits)

- International Monetary Economics (*Pflicht*)
- Angewandte Statistik (Statistik 2)
- Banking and Regulation
- Corporate Finance
- Intermediate Macroeconomics
- Kapitalmarkttheorie
- Monetary Theory and Monetary Policy
- Ökonometrie

Domestic Taxation (18 Credits)

- Angewandte Statistik (Statistik 2)
- Ausgewählte Themen in Domestic Taxation
- Betriebswirtschaftliche Steuerlehre
- DATEV-Anwendungen
- Fallstudienseminar "FACTs"
- Fallstudienseminar "Fußball, Bilanzen und Steuern"
- Fallstudienseminar "Umsatzsteuerrecht"
- HGB-Bilanzierung
- Seminar in Unternehmensbesteuerung
- Tax Accounting (Steuerliche Erfolgsermittlung- und Abgrenzung)
- Taxation in Europe
- Umsatzsteuer im Binnenmarkt

European Economics (18 Credits)

- Angewandte Statistik (Statistik 2)
- Applied Microeconomics
- Ausgewählte Themen in European Economics
- Intermediate Macroeconomics
- Internationale Umweltökonomie
- Internationale Wirtschaftsbeziehungen
- International Monetary Economics
- Ökonometrie
- Seminar in Applied Economics
- Topics in Applied Economics
- The Economics of European Integration
- Wettbewerbstheorie und Europäische Wettbewerbspolitik

European Taxation (18 Credits)

- Angewandte Statistik (Statistik 2)
- Ausgewählte Themen in European Taxation
- Betriebswirtschaftliche Steuerlehre
- Fallstudienseminar "Fußball, Bilanzen und Steuern"
- Fallstudienseminar "Internationale Steuerlehre"
- Fallstudienseminar "Umsatzsteuerrecht"
- International Accounting

- Internationales Steuerrecht mit dem Schwerpunkt Doppelbesteuerungsabkommen und Europäisches Steuerrecht
- Tax Accounting (Steuerliche Erfolgsermittlung- und Abgrenzung)
- Taxation in Europe
- Umsatzsteuer im Binnenmarkt

Finance (18 Credits)

Eines der Module "Angewandte Kapitalmarkttheorie" oder "Kapitalmarkttheorie" muss erfolgreich belegt werden (Pflichtmodul).

- Angewandte Kapitalmarkttheorie
- Angewandte Statistik (Statistik 2)
- Ausgewählte Themen in Finance
- Corporate Finance
- Kapitalmarkttheorie
- Seminar in Finance

Information & Operations Management

(18 Credits)

- Ausgewählte Themen in Information & Operations Management
- Business Intelligence & Data Management
- Enterprise Resource Planning with SAP
- Introduction to Optimization Systems
- Konzepte des Supply Chain Management
- Operations und Supply Chain Management
- Seminar aus IOM
- Service Operations Management

Innovation & Marketing (18 Credits)

- Angewandte Statistik (Statistik 2)
- Ausgewählte Themen in Innovation & Marketing
- Developing Business Cases
- Entrepreneurship: Grundlagen & Perspektiven
- Entrepreneurship and effectuation
- Internationales Innovationsmanagement
- Leadership, Change, Culture
- Marketing Planning
- New Venture Creation: Unternehmensgründung und Unternehmensnachfolge
- Seminar: Aktuelle Fragen des Internationalen Managements
- Seminar: Einführung in die Unternehmensgründung / Businessplan
- Seminar in Marketing

Quantitative Methods (18 Credits)

- Angewandte Statistik (Statistik 2) (*Pflicht*)
- Ausgewählte Themen in Quantitative Methods
- Kapitalmarkttheorie
- Ökonometrie

- Seminar: Analyse ökonomischer Zeitreihen
- Seminar: Analyse von Umweltprozessen
- Statistische Modelle
- Zeitreihenanalyse

The Management Process (18 Credits)

- Aktuelle Fragen zu den Themen "Personal, Arbeit und Management" - Forschungsseminar
- Ausgewählte Themen in Management Process
- Developing Business Cases
- Entrepreneurship: Grundlagen & Perspektiven
- Entrepreneurship and effectuation
- Leadership, Change, Culture
- Marketing Planning
- New Venture Creation: Unternehmensgründung und Unternehmensnachfolge
- Operations und Supply Chain Management
- Seminar: Aktuelle Fragen der Managementforschung
- Seminar: Aktuelle Fragen des Internationalen Managements
- Seminar: Einführung in die Unternehmensgründung / Businessplan
- Strategisches Management und Organisation
- Wissenschaftliches Arbeiten und Reflektieren der Managementforschung“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft.

Artikel 3

Der Dekan oder die Dekanin der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät wird ermächtigt, eine konsolidierte Fassung der Studiengangsspezifischen Ordnung für Studium und Prüfungen für den Studiengang International Business Administration (Bachelor) der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Frankfurt (Oder), die die Änderungen durch diese Satzung einbezieht, zu veröffentlichen.

Aufgrund von § 19 Absatz 2 Satz 1, § 20 Absatz 3 Satz 5, § 22 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 72 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz – BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl. I Nr. 18), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.09.2018 (GVBl. I/18, Nr. 21, S. 2), in Verbindung mit § 1 Absatz 1 der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung – HSPV) vom 04.03.2015 (GVBl. II/15, Nr. 12) in Verbindung mit § 13 Absatz 5 Nr. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) (GO) in der Neufassung vom 28.01.2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Nr. 1/2015, S. 1), zuletzt geändert durch die erste Änderungssatzung zur Neufassung der Grundordnung vom 27.01.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Nr. 1/2016, S. 1) und § 1 Absatz 2 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 27.01.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 1/2016, S. 3), zuletzt geändert durch die erste Satzung zur Änderung der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge vom 02.11.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Nr. 1/2017, S. 1), hat der Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) die folgende Satzung erlassen¹²:

**Erste Satzung vom
16. Januar 2019 zur Änderung der
Studiengangsspezifischen Ordnung für
Studium und Prüfungen für den Studien-
gang Internationale Betriebswirtschaftsleh-
re (Bachelor) vom 5. Juli 2017**

¹ Der Senat hat am 30.01.2019 Stellung genommen.

² Die Präsidentin hat mit Verfügung vom 30.01.2019 ihre Genehmigung erteilt

Artikel 1

Die studiengangsspezifische Ordnung vom 5. Juli 2017 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Nr. 5/2017, S. 57) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Im Rahmen der Schwerpunktbildung werden zehn Wahlpflichtmodulgruppen angeboten:

- The Management Process
- Innovation & Marketing
- Information & Operations Management
- European Taxation
- Domestic Taxation
- Accounting
- Finance
- Quantitative Methods
- European Economics
- Banking & International Finance.“

2. Der Modulkatalog in Anlage 1 wird im Abschnitt „Schwerpunktbildung“ wie folgt neu gefasst:

„Schwerpunktbildung (54 Credits)

Im Rahmen der Schwerpunktbildung werden zehn Wahlpflichtmodulgruppen angeboten. Aus dem Angebot der Wahlpflichtmodulgruppen sind drei Wahlpflichtmodulgruppen zu wählen. In den gewählten Wahlpflichtmodulgruppen sind drei Module mit jeweils 6 Credits erfolgreich zu belegen. Sofern nicht gesondert ausgewiesen, handelt es sich bei den Modulen um Wahlpflichtmodule.

Accounting (18 Credits)

- Angewandte Statistik (Statistik 2)
- Ausgewählte Themen in Accounting
- Betriebswirtschaftliche Steuerlehre
- DATEV-Anwendungen
- Fallstudienseminar "FACTs"
- Fallstudienseminar "Fußball, Bilanzen und Steuern"
- HGB-Bilanzierung
- International Accounting
- Operatives Controlling
- Seminar in Accounting
- Seminar in Sustainability Reporting
- Tax Accounting (Steuerliche Erfolgsermittlung- und Abgrenzung)

Banking & International Finance

(18 Credits)

- International Monetary Economics (*Pflicht*)
- Angewandte Statistik (Statistik 2)
- Banking and Regulation
- Corporate Finance
- Intermediate Macroeconomics
- Kapitalmarkttheorie
- Monetary Theory and Monetary Policy
- Ökonometrie

Domestic Taxation (18 Credits)

- Angewandte Statistik (Statistik 2)
- Ausgewählte Themen in Domestic Taxation
- Betriebswirtschaftliche Steuerlehre
- DATEV-Anwendungen
- Fallstudienseminar "FACTs"
- Fallstudienseminar "Fußball, Bilanzen und Steuern"
- Fallstudienseminar "Umsatzsteuerrecht"
- HGB-Bilanzierung
- Seminar in Unternehmensbesteuerung
- Tax Accounting (Steuerliche Erfolgsermittlung- und Abgrenzung)
- Taxation in Europe
- Umsatzsteuer im Binnenmarkt

European Economics (18 Credits)

- Angewandte Statistik (Statistik 2)
- Applied Microeconomics
- Ausgewählte Themen in European Economics
- Intermediate Macroeconomics
- Internationale Umweltökonomie
- Internationale Wirtschaftsbeziehungen
- International Monetary Economics
- Ökonometrie
- Seminar in Applied Economics
- Topics in Applied Economics
- The Economics of European Integration
- Wettbewerbstheorie und Europäische Wettbewerbspolitik

European Taxation (18 Credits)

- Angewandte Statistik (Statistik 2)
- Ausgewählte Themen in European Taxation
- Betriebswirtschaftliche Steuerlehre
- Fallstudienseminar "Fußball, Bilanzen und Steuern"
- Fallstudienseminar "Internationale Steuerlehre"
- Fallstudienseminar "Umsatzsteuerrecht"
- International Accounting

- Internationales Steuerrecht mit dem Schwerpunkt Doppelbesteuerungsabkommen und Europäisches Steuerrecht
- Tax Accounting (Steuerliche Erfolgsermittlung- und Abgrenzung)
- Taxation in Europe
- Umsatzsteuer im Binnenmarkt

Finance (18 Credits)

Eines der Module "Angewandte Kapitalmarkttheorie" oder "Kapitalmarkttheorie" muss erfolgreich belegt werden (Pflichtmodul).

- Angewandte Kapitalmarkttheorie
- Angewandte Statistik (Statistik 2)
- Ausgewählte Themen in Finance
- Corporate Finance
- Kapitalmarkttheorie
- Seminar in Finance

Information & Operations Management

(18 Credits)

- Ausgewählte Themen in Information & Operations Management
- Business Intelligence & Data Management
- Enterprise Resource Planning with SAP
- Introduction to Optimization Systems
- Konzepte des Supply Chain Management
- Operations und Supply Chain Management
- Seminar aus IOM
- Service Operations Management

Innovation & Marketing (18 Credits)

- Angewandte Statistik (Statistik 2)
- Ausgewählte Themen in Innovation & Marketing
- Developing Business Cases
- Entrepreneurship: Grundlagen & Perspektiven
- Entrepreneurship and effectuation
- Internationales Innovationsmanagement
- Leadership, Change, Culture
- Marketing Planning
- New Venture Creation: Unternehmensgründung und Unternehmensnachfolge
- Seminar: Aktuelle Fragen des Internationalen Managements
- Seminar: Einführung in die Unternehmensgründung / Businessplan
- Seminar in Marketing

Quantitative Methods (18 Credits)

- Angewandte Statistik (Statistik 2) (*Pflicht*)
- Ausgewählte Themen in Quantitative Methods
- Kapitalmarkttheorie
- Ökonometrie

- Seminar: Analyse ökonomischer Zeitreihen
- Seminar: Analyse von Umweltprozessen
- Statistische Modelle
- Zeitreihenanalyse

The Management Process (18 Credits)

- Aktuelle Fragen zu den Themen "Personal, Arbeit und Management" - Forschungsseminar
- Ausgewählte Themen in Management Process
- Developing Business Cases
- Entrepreneurship: Grundlagen & Perspektiven
- Entrepreneurship and effectuation
- Leadership, Change, Culture
- Marketing Planning
- New Venture Creation: Unternehmensgründung und Unternehmensnachfolge
- Operations und Supply Chain Management
- Seminar: Aktuelle Fragen der Managementforschung
- Seminar: Aktuelle Fragen des Internationalen Managements
- Seminar: Einführung in die Unternehmensgründung / Businessplan
- Strategisches Management und Organisation
- Wissenschaftliches Arbeiten und Reflektieren der Managementforschung“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft.

Artikel 3

Der Dekan oder die Dekanin der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät wird ermächtigt, eine konsolidierte Fassung der Studiengangsspezifischen Ordnung für Studium und Prüfungen für den Studiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre (Bachelor) der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Frankfurt (Oder), die die Änderungen durch diese Satzung einbezieht, zu veröffentlichen.

Aufgrund von § 19 Absatz 2 Satz 1, § 20 Absatz 3 Satz 5, § 22 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 72 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz – BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl. I Nr. 18), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.09.2018 (GVBl. I/18, Nr. 21, S. 2), in Verbindung mit § 1 Absatz 1 der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung – HSPV) vom 04.03.2015 (GVBl. II/15, Nr. 12) in Verbindung mit § 13 Absatz 5 Nr. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) (GO) in der Neufassung vom 28.01.2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Nr. 1/2015, S. 1), zuletzt geändert durch die erste Änderungsatzung zur Neufassung der Grundordnung vom 27.01.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Nr. 1/2016, S. 1) und § 1 Absatz 2 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 27.01.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 1/2016, S. 3), zuletzt geändert durch die erste Satzung zur Änderung der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge vom 02.11.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Nr. 1/2017, S. 1), hat der Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) die folgende Satzung erlassen¹²:

**Dritte Satzung vom
16. Januar 2019 zur Änderung der
Fachspezifischen Ordnung für den Studiengang International Business Administration
(Bachelor) vom 24. April 2013**

Artikel 1

Die Fachspezifische Ordnung vom 24. April 2013 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Nr.2/2013, S. 33), zuletzt geändert durch die zweite Satzung zur Änderung der Fachspezifischen Ordnung vom 5. Juli 2017 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Nr. 5/2017, S. 54) wird wie folgt geändert:

§ 7 Absatz 5 Satz 1 der Fachspezifischen Ordnung wird wie folgt neu gefasst:

„Im Rahmen der Schwerpunktbildung werden zehn Wahlpflichtmodulgruppen angeboten:

- The Management Process
- Innovation & Marketing
- Information & Operations Management
- European Taxation
- Domestic Taxation
- Accounting
- Finance
- Quantitative Methods
- European Economics
- Banking & International Finance.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft.

Artikel 3

Der Dekan oder die Dekanin der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät wird ermächtigt, eine konsolidierte Fassung der Fachspezifischen Ordnung für den Studiengang International Business Administration (Bachelor) der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Frankfurt (Oder), die die Änderungen durch diese Satzung einbezieht, zu veröffentlichen.

¹ Der Senat hat am 30.01.2019 Stellung genommen.

² Die Präsidentin hat mit Verfügung vom 30.01.2019 ihre Genehmigung erteilt

Aufgrund von § 19 Absatz 2 Satz 1, § 20 Absatz 3 Satz 5, § 22 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 72 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz – BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl. I Nr. 18), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.09.2018 (GVBl. I/18, Nr. 21, S. 2), in Verbindung mit § 1 Absatz 1 der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung – HSPV) vom 04.03.2015 (GVBl. II/15, Nr. 12) in Verbindung mit § 13 Absatz 5 Nr. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) (GO) in der Neufassung vom 28.01.2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Nr. 1/2015, S. 1), zuletzt geändert durch die erste Änderungssatzung zur Neufassung der Grundordnung vom 27.01.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Nr. 1/2016, S. 1) und § 1 Absatz 2 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 27.01.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 1/2016, S. 3), zuletzt geändert durch die erste Satzung zur Änderung der Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge vom 02.11.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Nr. 1/2017, S. 1), hat der Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) die folgende Satzung erlassen^{12,34}.

**Dritte Satzung vom
16. Januar 2019 zur Änderung der
Fachspezifischen Ordnung für den Studi-
engang Internationale Betriebswirtschafts-
lehre
(Bachelor) vom 24. April 2013**

Artikel 1

Die Fachspezifische Ordnung vom 24. April 2013 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Nr. 2/2013, S. 39), zuletzt geändert durch die zweite Satzung zur Änderung der Fachspezifischen Ordnung vom 5. Juli 2017 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Nr. 5/2017, S. 71) wird wie folgt geändert:

§ 7 Absatz 5 Satz 1 der Fachspezifischen Ordnung wird wie folgt neu gefasst:

„Im Rahmen der Schwerpunktbildung werden zehn Wahlpflichtmodulgruppen angeboten:

- The Management Process
- Innovation & Marketing
- Information & Operations Management
- European Taxation
- Domestic Taxation
- Accounting
- Finance
- Quantitative Methods
- European Economics
- Banking & International Finance.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft.

Artikel 3

Der Dekan oder die Dekanin der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät wird ermächtigt, eine konsolidierte Fassung der Fachspezifischen Ordnung für den Studiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre (Bachelor) der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Frankfurt (Oder), die die Änderungen durch diese Satzung einbezieht, zu veröffentlichen.

¹Der Senat hat am 30.01.2019 Stellung genommen.

²Die Präsidentin hat mit Verfügung vom 30.01.2019 ihre Genehmigung erteilt.

Aufgrund von § 19 Absatz 2 Satz 1, § 20 Absatz 3 Satz 5, § 22 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 72 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz – BbHG) vom 28.04.2014 (GVBl. I Nr. 18), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.09.2018 (GVBl. I/18, Nr. 21, S. 2), in Verbindung mit § 1 Absatz 1 der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung – HSPV) vom 04.03.2015 (GVBl. II/15, Nr. 12) in Verbindung mit § 13 Absatz 5 Nr. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) (GO) in der Neufassung vom 28.01.2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Nr. 1/2015, S. 1), zuletzt geändert durch die erste Änderungssatzung zur Neufassung der Grundordnung vom 27.01.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Nr. 1/2016, S. 1) und § 1 Absatz 2 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 27.01.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 1/2016, S. 3), zuletzt geändert durch die erste Satzung zur Änderung der Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge vom 02.11.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Nr. 1/2017, S. 1), hat der Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) die folgende Satzung erlassen^{12:5}

**Dritte Satzung vom
16. Januar 2019 zur Änderung der
Fachspezifischen Ordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre
(Bachelor) vom 24. April 2013**

Artikel 1

Die Fachspezifische Ordnung vom 24. April 2013 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Nr. 2/2013, S. 45), zuletzt geändert durch die zweite Satzung zur Änderung der Fachspezifischen Ordnung vom 5. Juli 2017 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Nr. 5/2017, S. 89) wird wie folgt geändert:

§ 7 Absatz 5 Satz 1 der Fachspezifischen Ordnung wird wie folgt neu gefasst:

„Im Rahmen der Schwerpunktbildung werden zehn Wahlpflichtmodulgruppen angeboten:

- The Management Process
- Innovation & Marketing
- Information & Operations Management
- European Taxation
- Domestic Taxation
- Accounting
- Finance
- Quantitative Methods
- European Economics
- Banking & International Finance.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft.

Artikel 3

Der Dekan oder die Dekanin der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät wird ermächtigt, eine konsolidierte Fassung der Fachspezifischen Ordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre (Bachelor) der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Frankfurt (Oder), die die Änderungen durch diese Satzung einbezieht, zu veröffentlichen.

¹ Der Senat hat am 30.01.2019 Stellung genommen.

² Die Präsidentin hat mit Verfügung vom 30.01.2019 ihre Genehmigung erteilt.

Aufgrund von § 19 Absatz 2 Satz 1, § 20 Absatz 3 Satz 5, § 22 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 72 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz – BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl. I Nr. 18), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.09.2018 (GVBl. I/18, Nr. 21, S. 2), in Verbindung mit § 1 Absatz 1 der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung – HSPV) vom 04.03.2015 (GVBl. II/15, Nr. 12) in Verbindung mit § 13 Absatz 5 Nr. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) (GO) in der Neufassung vom 28.01.2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Nr. 1/2015, S. 1), zuletzt geändert durch die erste Änderungsatzung zur Neufassung der Grundordnung vom 27.01.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Nr. 1/2016, S. 1) und § 1 Absatz 2 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 27.01.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 1/2016, S. 3), zuletzt geändert durch die erste Satzung zur Änderung der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge vom 02.11.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Nr. 1/2017, S. 1), hat der Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) die folgende Satzung erlassen¹²:

**Dritte Satzung vom
16. Januar 2019 zur Änderung der
Fachspezifischen Ordnung für den
Studiengang Volkswirtschaftslehre
(Bachelor) vom 24. April 2013**

Artikel 1

Die Fachspezifische Ordnung vom 24. April 2013 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Nr. 2/2013, S. 51), zuletzt geändert durch die zweite Satzung zur Änderung der Fachspezifischen Ordnung vom 5. Juli 2017 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Nr. 5/2017, S. 92) wird wie folgt geändert:

§ 7 Absatz 5 Satz 1 der Fachspezifischen Ordnung wird wie folgt neu gefasst:

„Im Rahmen der Schwerpunktbildung werden zehn Wahlpflichtmodulgruppen angeboten:

- The Management Process
- Innovation & Marketing
- Information & Operations Management
- European Taxation
- Domestic Taxation
- Accounting
- Finance
- Quantitative Methods
- European Economics
- Banking & International Finance.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft.

Artikel 3

Der Dekan oder die Dekanin der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät wird ermächtigt, eine konsolidierte Fassung der Fachspezifischen Ordnung für den Studiengang Volkswirtschaftslehre (Bachelor) der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Frankfurt (Oder), die die Änderungen durch diese Satzung einbezieht, zu veröffentlichen.

¹ Der Senat hat am 30.01.2019 Stellung genommen.

² Die Präsidentin hat mit Verfügung vom 30.01.2019 ihre Genehmigung erteilt.

Aufgrund von § 19 Absatz 2 Satz 1, § 20 Absatz 3 Satz 5, § 22 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 72 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz – BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl. I Nr. 18), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.09.2018 (GVBl. I/18, Nr. 21, S. 2), in Verbindung mit § 1 Absatz 1 der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung – HSPV) vom 04.03.2015 (GVBl. II/15, Nr. 12) in Verbindung mit § 13 Absatz 5 Nr. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) (GO) in der Neufassung vom 28.01.2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Nr. 1/2015, S. 1), zuletzt geändert durch die erste Änderungs-satzung zur Neufassung der Grundordnung vom 27.01.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Nr. 1/2016, S. 1) und § 1 Absatz 2 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudien-gänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 27.01.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 1/2016, S. 3), zuletzt geändert durch die erste Satzung zur Änderung der Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge vom 02.11.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Nr. 1/2017, S. 1), haben die Fakultätsräte der Juristischen Fakultät und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) die folgende Satzung erlassen¹²:

**Zweite Satzung vom
16. Januar 2019 zur Änderung der
Fachspezifischen Ordnung für den Studi-
engang Recht und Wirtschaft | Wirtschaft
und Recht
(Bachelor) vom 24. April 2013**

Artikel 1

Die Fachspezifische Ordnung vom 24. April 2013 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Nr. 2/2013, S. 57), zuletzt geändert durch die erste Satzung zur Änderung der Fachspezifischen Ordnung vom 5. Juli 2017 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Nr. 5/2017, S. 37) wird wie folgt geändert:

§ 7b Absatz 5 Satz 1 der Fachspezifischen Ordnung wird wie folgt neu gefasst:

„Im Rahmen der Schwerpunktbildung werden zehn Wahlpflichtmodulgruppen angeboten:

- The Management Process
- Innovation & Marketing
- Information & Operations Management
- European Taxation
- Domestic Taxation
- Accounting
- Finance
- Quantitative Methods
- European Economics
- Banking & International Finance.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft.

Artikel 3

Der Dekan oder die Dekanin der Juristischen Fakultät und der Dekan oder die Dekanin der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät werden ermächtigt, eine konsolidierte Fassung der Fachspezifischen Ordnung für den Studiengang Recht und Wirtschaft | Wirtschaft und Recht (Bachelor) der Juristischen Fakultät und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Frankfurt (Oder), die die Änderungen durch diese Satzung einbezieht, zu veröffentlichen.

¹ Der Senat hat am 30.01.2019 Stellung genommen.

² Die Präsidentin hat mit Verfügung vom 30.01.2019 ihre Genehmigung erteilt

Aufgrund von § 19 Absatz 2 Satz 1, § 20 Absatz 3 Satz 5, § 22 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 72 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz – BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl. I Nr. 18), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.09.2018 (GVBl. I/18, Nr. 21, S. 2), in Verbindung mit § 1 Absatz 1 der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung – HSPV) vom 04.03.2015 (GVBl. II/15, Nr. 12) in Verbindung mit § 13 Absatz 5 Nr. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) (GO) in der Neufassung vom 28.01.2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Nr. 1/2015, S. 1), zuletzt geändert durch die erste Änderungs-satzung zur Neufassung der Grundordnung vom 27.01.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Nr. 1/2016, S. 1) und § 1 Absatz 2 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 27.01.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 1/2016, S. 3), zuletzt geändert durch die erste Satzung zur Änderung der Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge vom 02.11.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Nr. 1/2017, S. 1), erlässt der Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) folgende studiengangsspezifische Ordnung:¹

**Studien- und Prüfungsordnung für den
Studiengang Sprache – Medien –
Gesellschaft (Master)**

Vom 24.04.2019

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Ziele des Studiums
§ 3	Abschlussgrad
§ 4	Studienbeginn und Regelstudienzeit
§ 5	Aufbau des Studiums
§ 6	Lehr- und Prüfungsformen, Prüfungsberechtigung und Organisation von Prüfungen
§ 7	Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten
§ 8	Verpflichtende Studienfachberatung
§ 9	Masterarbeit
§ 10	Abschlusskolloquium
§ 11	Bewertung von Prüfungen und Berechnung der Gesamtnote
§ 12	Inkrafttreten / Außerkrafttreten
§ 13	Übergangsbestimmungen

**§ 1
Geltungsbereich
(zu § 1 ASPO)**

(1) Die Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 27. Januar 2016, geändert durch Satzung vom 02.11.2016, werden für den Studiengang Sprache – Medien – Gesellschaft mit dem Abschluss Master of Arts an der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) gemäß § 1 Abs. 2 ASPO wie folgt ergänzt bzw. erläutert.

(2) Sofern innerhalb dieses Masterstudiengangs zusätzliche Studiengangsoptionen, insbesondere in Kooperation mit anderen Universitäten angeboten werden, werden von der vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung abweichende oder diese ergänzenden Regelungen für diese Studiengangsoptionen in Ergänzenden Prüfungs- und Studienbestimmungen geregelt.

¹Die Präsidentin hat mit Verfügung vom 08.05.2019 ihre Genehmigung erteilt

§ 2
Ziele des Studiums
(zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 ASPO)

(1) ¹Der forschungsorientierte Studiengang Sprache – Medien – Gesellschaft verbindet eine kulturwissenschaftliche und kulturvergleichende Perspektive auf Sprache und Medialität in ihrer gesellschaftlichen Bedingtheit mit einem Schwerpunkt auf Europa. ²Der Studiengang thematisiert verschiedene Kommunikationskontexte (Alltag, Institutionen, audio-visuelle Medien), kommunikative und ästhetische Praktiken (mündlich und schriftlich, monomodal und multimodal, analog und digital), Diskursformen (Alltagsgespräch, Text, Audio-Visualität, politischer und öffentlicher Diskurs) und gesellschaftliche Strukturen (Machtverhältnisse, Zugehörigkeiten und Diversität). ³Dabei stehen besonders der Gebrauch und die Medialitäten verschiedener Sprachen und Sprachvarietäten in Europa im Zentrum. ⁴Aspekte interkultureller Kommunikation werden vor dem Hintergrund von sprachlicher Vielfalt, Mehrsprachigkeit und kulturell variierender Sprachstrukturen und Kommunikationsformen behandelt. ⁵Die Vermittlung von Methodenkenntnissen, insbesondere zur Erforschung des Sprachgebrauchs mit besonderer Berücksichtigung ihrer multimodalen und medialen Ausdrucksformen gehören zu den Zielen des Studienganges. ⁶Analysen beziehen sich auf mehrsprachige Diskurse in ihren sozialen, kulturellen und medialen Kontexten, auf transkulturelle und interkulturelle Diskursformen. ⁷Zudem werden Fähigkeiten vermittelt, wissenschaftliche Gegenstände in einem internationalen Forschungsdiskurs zu verorten, Fragestellungen im Kontext internationaler Forschung zu entwickeln sowie diese bezogen auf internationale Standards schriftlich und mündlich zu präsentieren. ⁸Neben dem breit gefächerten MA-Studiengang Sprache – Medien – Gesellschaft können die verschiedenen spezialisierten Tracks „Linguistic Research“ und „MICS“ studiert werden, die in § 5 Abs. 4 erläutert sind. ⁹Zudem können in diesem Studiengang zusätzliche Studiengangsoptionen studiert werden, die in Ergänzenden Studien- und Prüfungsbestimmungen erläutert und ergänzend geregelt sind.

(2) ¹Vermittlung von Schlüsselqualifikationen: Schlüsselqualifikationen können in verschiedenen Bereichen gestärkt und

entwickelt werden: Interkulturelle Kompetenz, Präsentationstechniken, Wissenschaftliches Schreiben. ²Schlüsselqualifikationen können studienbegleitend und in Zusammenarbeit mit dem Zentrum für interkulturelles Lernen sowie dem Schreibzentrum geübt, erweitert und ausdifferenziert werden.

(3) ¹Spezifische Berufsorientierung: Der Studiengang basiert auf aktuellen Forschungen der Lehrenden und verfolgt v.a. zwei berufspraktische Ziele: der Track MICS zielt auf kommunikationsintensive Berufsfelder mit einer europäischen und internationalen Orientierung; mit dem Track Linguistic Research verbindet sich primär die Vorbereitung auf eine Promotion und ggf. eine internationale wissenschaftliche Laufbahn im Bereich der Sprachgebrauchslinguistik. ²Tätigkeitsbereiche für alle Varianten sind: Medienarbeit im europäischen und internationalen Raum, Journalismus, Öffentlichkeitsarbeit in internationalen europäischen Institutionen und Unternehmen, NGOs und kulturellen Einrichtungen mit europäischem Zuschnitt, Hochschul- und Wissenschaftsmanagement mit internationaler Orientierung. ³Für die einzelnen Tracks gelten zudem jeweils spezifische berufliche Orientierungen, die in § 5 spezifiziert sind.

§ 3
Abschlussgrad
(zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 und § 2 Abs. 2 ASPO)

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Masterstudiums wird der akademische Grad „Master of Arts“ (M.A.) erworben.

§ 4
Studienbeginn
(zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 5, § 5 Abs. 2 S. 2 ASPO)

(1) ¹Das Studium kann zum Wintersemester und zum Sommersemester eines jeden Jahres aufgenommen werden. ²Die Ergänzenden Prüfungs- und Studienbestimmungen zu den jeweiligen Studiengangsoptionen können abweichende Bestimmungen treffen.

(2) Eine Orientierungshilfe für ein zeitlich abgestimmtes Studium geben die Studienverlaufspläne, die in der Anlage zu

dieser Studien- und Prüfungsordnung bzw. im Fall etwaiger Studiengangsoptionen jeweils in den Ergänzenden Prüfungs- und Studienbestimmungen integriert sind.

§ 5

Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums (zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 6, § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 1 S. 2 bis 4 und § 7 ASPO)

(1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt vier Fachsemester. ²Der Studienumfang beträgt 120 ECTS-Credits. ³Es handelt sich um einen konsekutiven Masterstudiengang.

(2) ¹Der Masterstudiengang Sprache – Medien – Gesellschaft besteht aus sechs Modulen mit je 12 ECTS-Credits – ein Zentralmodul, zwei Wahlpflichtmodule, zwei Optionsmodule, ein Forschungsmodul –, einem weiteren Modul mit 18 ECTS-Credits für die Fremdsprachenausbildung und praxisrelevante Studienanteile sowie der Masterarbeit mit Abschlusskolloquium mit 30 ECTS-Credits. ²Jedes Modul wird mit einer Gesamtprüfung abgeschlossen, die sich aus den erbrachten studienbegleitenden Prüfungsleistungen in den besuchten Veranstaltungen des Moduls zusammensetzt. ³Es ist dabei darauf zu achten, dass die einzelnen Prüfungsbestandteile sich auf das Modulthema beziehen und einen nachvollziehbaren Gesamtzusammenhang bilden. ⁴Der Aufbau des Studiengangs, die Verteilung der ECTS-Credits und des Workloads sowie die Notengewichtung sind in der folgenden Modulübersichtstabelle ersichtlich:

Bezeichnung des Moduls	ECTS-Credits	Präsenzstudium in LVS (in Arbeitsstunden)	Präsenzstudium in Stunden	Selbststudium in Stunden	Art der Erbringung des Leistungsnachweises ¹	Arbeitsaufwand (gesamt)	Gewicht für Gesamtnote
Zentralmodul	12	4 – 8	60 – 120	240 – 300	modul-abhängig	360	50 % (Studienbegleitende Leistungsnachweise)
WAHLPFLICHTBEREICH							
Wahlpflichtmodul 1	12	4 – 8	60 – 120	240 – 300	modul-abhängig	360	
Wahlpflichtmodul 2	12	4 – 8	60 – 120	240 – 300	modul-abhängig	360	
OPTIONSBEREICH							
Optionsmodul 1	12	4 – 8	60 – 120	240 – 300	modul-abhängig	360	
Optionsmodul 2	12	4 – 8	60 – 120	240 – 300	modul-abhängig	360	
Forschungsmodul	12	4 – 8	60 – 120	240 – 300	modul-abhängig	360	
Fremdsprachen/ Praxisrelevante Fertigkeiten	18	0 – 8	0 – 120	420 – 540	modul-abhängig	540	
MASTERABSCHLUSSPHASE							
Masterarbeit	24	0	0	720	Masterarbeit	720	40 %
Abschlusskolloquium	6	0	0	180	Mündliche Prüfung	180	10 %
Summen	120	24 – 56	360 – 840	2760 – 3240		3600	100 %

¹ Detaillierte Informationen zur Art der Leistungserbringung sind im Modulkatalog veröffentlicht.

(3) ¹Das Verhältnis von Selbst- und Präsenzstudienzeiten ist von den Studierenden im oben angegebenen Rahmen selbst zu bestimmen, indem sie zwischen der Teilnahme an 2, 3 oder 4 Lehrveranstaltungen pro Modul wählen können. ²Der Umfang des Präsenzstudiums beträgt somit mindestens 360 Stunden, bei einem maximalen Umfang des Selbststudiums von 3240 Stunden. ³Näheres zu den Lehrveranstaltungen, insbesondere auch zu den Lehrformen, Teilnahmevoraussetzungen, Art und Umfang der Leistungsnachweise zur Leistungserbringung, ist im Modulkatalog geregelt (siehe Anlage 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung). ⁴Die Wahlfreiheit ist eingegrenzt durch die Regelungen in § 6 Abs. 5 Satz 2 und 3.

(4) ¹Der Studiengang Sprache – Medien – Gesellschaft weist neben dem breit angelegten Studienverlauf die spezifischen Tracks Linguistic Research und MICS sowie ggf. zusätzliche Studiengangsoptionen auf.

Track Linguistic Research:

²Das spezifische Profil des Tracks *Linguistic Research* ist durch eine Spezialisierung auf zwei linguistische Schwerpunktgebiete gekennzeichnet. ³Zur Wahl stehen die drei linguistischen Wahlpflichtmodule „Mehrsprachigkeit und Interaktion“, „Multimodalität, Diskurs und Medien“ und „Sprache und Medien in Transformation“. Die Spezialisierung ergibt sich aus der Vertiefung der beiden im Wahlpflichtbereich gewählten sprachwissenschaftlichen Module im Optionsbereich. ⁴In einem dieser Bereiche wird zudem die Masterarbeit verfasst. ⁵Durch die Vertiefung der beiden gewählten Wahlpflichtmodule entwickeln die Studierenden ein individuelles Fachprofil. ⁶Der *Track Linguistic Research* bereitet die Studierenden besonders auf eine wissenschaftliche Laufbahn und ggf. auf einen Promotionsstudiengang im Bereich der Sprachgebrauchslinguistik oder Medien- und Kommunikationswissenschaft mit einer sprachwissenschaftlichen Orientierung vor.

Track MICS (Double Degree mit der Adam-Mickiewicz-Universität, Poznań):

⁷Der Track MICS hat eine spezielle Orientierung auf Fragen der interkulturellen Kommunikation, insbesondere mit Bezug auf den mittel- und osteuropäischen Raum. ⁸Dieser Schwerpunkt ergibt sich durch die Vertiefung (im Optionsbereich) des obligatorischen Wahlpflichtmoduls „Intercul-

tural Communication“ (zu großen Teilen in englischer Sprache), das in Kooperation mit der Adam-Mickiewicz-Universität (Poznań) absolviert wird. ⁹Besonderes Kennzeichen dieses Tracks ist der Erwerb eines *Double Degrees* aufgrund der Kooperation mit der Adam-Mickiewicz-Universität Poznań, hierfür ist eine parallele Immatrikulation an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) und der Adam-Mickiewicz-Universität in Poznań erforderlich. ¹⁰Die im Rahmen des Doppelabschlussabkommens zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen werden im Umfang von i.d.R. 24 ECTS im Modul „Intercultural Communication“ (Wahlpflichtmodul 1 und Vertiefung im Optionsbereich) bei Lehrenden der Adam-Mickiewicz-Universität, Poznań am Collegium Polonicum bzw. direkt an der Adam-Mickiewicz-Universität in Poznań erbracht. ¹¹Dies ist entsprechend im unverbindlichen Studienverlaufsplan in der Anlage 2 dieser Studien- und Prüfungsordnung sowie im Modulkatalog dargestellt und im Doppelabschlussabkommen dokumentiert, welches den Studierenden durch Aushang oder geeignete elektronische Systeme bekanntgegeben wird. ¹²Da die Begutachtung der Masterarbeit im Track MICS durch jeweils eine Gutachterin oder einen Gutachter der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) und eine Gutachterin oder einen Gutachter der Adam-Mickiewicz-Universität, Poznań erfolgt, muss die Masterarbeit in englischer Sprache verfasst werden. ¹³Auch hierzu wird auf den Studienverlaufsplan und Modulkatalog verwiesen. ¹⁴Näheres zu den Studiengangsoptionen regeln die jeweiligen Ergänzenden Prüfungs- und Studienbestimmungen.

(5) ¹Im Zentralmodul (Theoretische und methodische Grundlagen) werden theoretische Grundlagen von Kommunikation, Sprachwissenschaft, Kultur und Sprache vermittelt. ²Dies schließt Gesprächsanalyse und Diskursforschung, Kognitive Linguistik, Rhetorik, Semiotik, Paralinguistik und Pragmatik ein. ³Im Rahmen dieses Moduls findet regelmäßig im Wintersemester eine obligatorische Einführungsveranstaltung zu Grundbegriffen und Methoden statt, in der die Studierenden aller Tracks des Masterstudiengangs einen Leistungsnachweis mit wahlweise 3, 6 oder 9 ECTS erbringen müssen.

(6) ¹Im Rahmen des Masterstudiengangs Sprache – Medien – Gesellschaft stehen im Wahlpflichtbereich vier Wahlpflichtmodule zur Auswahl. ²Die Wahlmöglichkeiten der einzel-

nen Module sind mitunter trackspezifisch nach Abs. 4.

³Das linguistische Wahlpflichtmodul **Mehrsprachigkeit und Interaktion** beinhaltet Veranstaltungen mit den folgenden thematischen Schwerpunkten: *Sprachgebrauch in der Interaktion, Sprachkontakt, Sprachvergleich, Soziolinguistik, und Erst- und Zweitspracherwerb.*

⁴Das linguistische Wahlpflichtmodul **Sprache und Medien in Transformation** beinhaltet Veranstaltungen mit einer (sozio-)linguistischen und zugleich interdisziplinären (anthropologischen und/ oder film-/medienwissenschaftlichen) Ausrichtung in den folgenden thematischen Schwerpunkten: *Sprache in gesellschaftlicher und medialer Transformation, Wandlungsformen in Sprachgebrauch und medialer Kommunikation; Sprache und Globalisierung, Sprache, Migration und Mehrsprachigkeit; Audiovisuelle Kommunikation, Sprache und Medien; Sprache und audiovisuelle Kultur.*

⁵Das linguistische Wahlpflichtmodul **Multimedialität, Diskurs und Medien** beinhaltet Veranstaltungen mit den folgenden thematischen Schwerpunkten: *Gestik, Sprache, Prosodie, Sprache und Medien, Sprache und Kognition, Sprache und Emotion und Linguistische Metaphernforschung.*

⁶Das Wahlpflichtmodul **Intercultural Communication** (in Kooperation mit der Adam-Mickiewicz-Universität, Poznań) beinhaltet Veranstaltungen mit den folgenden thematischen Schwerpunkten: *Sprache, Denken und Kommunikation im Kulturvergleich, Mehrsprachigkeit im Arbeitskontext, Theorien interkultureller und transkultureller Kommunikation, Interkulturelles Management und Theorie und Anwendung interkultureller Praxis.* ⁷Das Modul ist im Track *Linguistic Research* nicht wählbar.

(7) ¹Der Optionsbereich ermöglicht eine den individuellen Präferenzen, Forschungsinteressen, fachlichen Schwerpunkten und beruflichen Orientierungen der Studierenden entsprechende zusätzliche Profilierung in der Masterausbildung. ²Aus den angebotenen Optionen müssen zwei gewählt werden; hierbei sind trackspezifische Einschränkungen gemäß Abs. 4 zu beachten:

- Wahl des Moduls Transdisziplinäre Kulturwissenschaften

- Vertiefung im Wahlpflichtmodul 1
- Vertiefung im Wahlpflichtmodul 2
- Wahl eines weiteren Moduls aus dem Wahlpflichtbereich des Masterstudiengangs Sprache – Medien – Gesellschaft
- Wahl eines Moduls aus dem Wahlpflichtbereich eines anderen konsekutiven Masterstudiengangs der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität
- Fremdsprachen / Praxiselemente / Schlüsselqualifikationen.

³Im Track MICS ist die folgende Option obligatorisch:

- Vertiefung im Wahlpflichtmodul 1 („Intercultural Communication Studies“)

⁴Die andere Option im Track *MICS* kann frei aus den oben in Satz 2 stehenden Optionen gewählt werden.

⁵Im Track Linguistic Research bestehen nur folgende zwei Optionen, die entsprechend beide belegt werden müssen:

- Vertiefung im Wahlpflichtmodul 1
- Vertiefung im Wahlpflichtmodul 2.

(8) Das Forschungsmodul initiiert und fördert die eigene Forschungsarbeit der Studierenden in:

- Forschungskolloquien und Forschungsseminaren
- Masterclasses
- individuell betreuter Projektarbeit (guided research)
- ausgewählten Veranstaltungen des Graduiertenstudiums.

(9) ¹Das Modul Fremdsprachen/ Praxisrelevante Fertigkeiten eröffnet allgemein folgende Wahlmöglichkeiten, die so gewählt bzw. kombiniert werden müssen, dass in der Summe 18 ECTS-Credits erworben werden:

- Fremdsprachenprüfungen gemäß § 6 Abs. 6.
- Berufsqualifizierendes Praktikum mit einer Dauer von 1-3 Monaten gemäß § 6 Abs. 7
- Seminare und Workshops aus dem Bereich praxisrelevanter Fertigkeiten (insbes. *Intercultural Practice*) entsprechend der Ankündigungen im Vorlesungsverzeichnis.

²Die Wahl- und Kombinationsmöglichkeiten sind hierbei trackspezifisch eingeschränkt.

³Im Track *Linguistic Research* wird im Rahmen des Studiums ein Fachsprachenzertifikat (UNlcert III bzw. C1 GER) erbracht, wobei auch eine der gemäß den Zugangsbedingungen für diesen Studiengang als Voraussetzung für das Masterstudium nachgewiesenen Fremdsprachen (inkl. Deutsch als Fremdsprache) gewählt und ausgebaut werden kann.

⁴Im Track *MICS* erbringen die Studierenden den Nachweis über Polnisch A2-Niveau (UNlcert Basis à 9 ECTS-Credits); Polnische Muttersprachler sowie Studierende, die Polnisch bereits im Rahmen der Zulassung zum Studiengang geltend gemacht haben, erbringen eine alternative Leistung, bei der es sich in der Regel um das UNlcert Basis (A2 GER) in einer anderen modernen Fremdsprache handelt. ⁵Da gemäß den Studienbestimmungen an der Adam-Mickiewicz-Universität, Poznań alle Studienbestandteile benotet vorliegen müssen, ist bei der Absolvierung eines berufsqualifizierenden Praktikums ergänzend ein obligatorischer Praktikumsbericht (mit einer Länge von i.d.R. 5 Seiten) zu verfassen, für den seitens der bzw. des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Note vergeben wird. ⁶Gemäß den Studienbestimmungen an der Adam-Mickiewicz-Universität, Poznań gilt zudem, dass Studien- und Prüfungsleistungen aus Seminaren und Workshops im Modul Fremdsprachen/Praxisrelevante Fertigkeiten nur geltend gemacht werden können, sofern sie mit einer Note bewertet wurden.

⁷Näheres zu den Studiengangsoptionen regeln die jeweiligen Ergänzenden Prüfungs- und Studienbestimmungen.

§ 6

Lehr- und Prüfungsformen, Prüfungsberechtigung und Organisation von Prüfungen

(zu § 4, § 7, § 10 Abs. 3 S. 2, § 11, § 13, §§ 14 bis 16, § 17 Abs. 3, § 18 S. 3 und 4, § 23 Abs. 7 ASPO)

(1) Im Rahmen des Studiengangs sind folgende Lehrformen vorgesehen:

- Seminare
- Kolloquien
- Projekt- und Praxisseminare
- Masterclasses
- individuell betreute Projektarbeit (guided research)
- Vorlesungen
- Praktika
- Sprachkurse.

(2) ¹Die Voraussetzungen für das erfolgreiche Bestehen aller unten aufgeführten Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen bzw. Leistungsnachweise ist in der Regel die regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen und der Nachweis einer mindestens mit „ausreichend“ zu bewertenden individuell erkennbaren Gesamtleistung gemäß den Absätzen 4 bis 7. ²Eine Lehrveranstaltung gilt als regelmäßig besucht, wenn der bzw. die Studierende nicht mehr als 20% gefehlt hat.

(3) ¹Von den 120 für die erfolgreiche Beendigung des Studiums erforderlichen ECTS-Credits sind mindestens 30 ECTS-Credits an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) zu erbringen. ²Sofern im Rahmen von Doppel- bzw. Mehrfachabschlussabkommen abweichende Regelungen zu Satz 1 bestehen, gehen diese dem Satz 1 vor. ³Die Studierenden werden von der Abteilung für internationale Angelegenheiten dabei unterstützt, geeignete Hochschulen für einen fakultativen Auslandsaufenthalt zu finden.

(4) ¹Gemäß § 4 Abs. 2 ASPO sind die Qualifikationsziele sowie die Lehr- und Prüfungsformen im Modulkatalog festgelegt. ²Prüfungsleistungen können in Form der Leistungsnachweise der folgenden Absätze erfolgreich absolviert werden. ³Setzt sich ein Modul aus mehreren benoteten Teilleistungen zusammen, orientiert sich die Gewichtung der Einzelnoten an der Anzahl der ECTS-Credits bei der Errechnung der Modulnote. ⁴Sofern im Optionsbereich die Option der Vertiefung eines bereits belegten Moduls aus dem Wahlpflichtbereich gewählt wird, werden beide Module zusammen genommen wie eine Moduleinheit, allerdings als ein Modul mit insgesamt 24 ECTS-Credits, bewertet.

(5) ¹Der Stellenwert des einzelnen Leistungsnachweises für eine Lehrveranstaltung nach

ECTS-Credits wird – neben der Teilnahme an der Lehrveranstaltung gemäß Abs. 2 einschließlich der Vor- und Nachbereitungszeit – nach folgenden Kriterien bestimmt:

Für 3 ECTS-Credits eine der folgenden Leistungen:

- Referat
- Essay mit einer Länge von in der Regel 4 Seiten

Für 6 ECTS-Credits eine der folgenden Leistungen:

- eine Hausarbeit im Umfang von in der Regel 12 Seiten
- mehrere Essays mit einem Gesamtumfang von in der Regel 12 Seiten
- Klausur (mit einer Dauer von 90 – 120 Minuten)
- mündliche Prüfung von in der Regel 20 Minuten.

Für 9 ECTS-Credits:

- eine Hausarbeit im Umfang von in der Regel 25 Seiten
- mehrere Essays im Gesamtumfang von in der Regel 25 Seiten.

²In einer einzelnen Lehrveranstaltung können maximal 9 ECTS-Credits erworben werden.

³Mindestens drei der studienbegleitenden Leistungsnachweise müssen über eine Hausarbeit im Umfang von in der Regel 25 Seiten gemäß Abs. 5 Satz 1 erbracht werden.

⁴Leistungsnachweise sind nicht kumulierbar.

(6) ¹Darüber hinaus können Leistungsnachweise für den Erwerb von Fremdsprachenkenntnissen wie folgt erworben werden:

9 ECTS-Credits (ausschließlich im Track MICS):

Sprachprüfung in Polnisch auf der Niveaustufe von UNICert Basis (A2 GER). Polnische Muttersprachler sowie Studierende, die Polnisch bereits im Rahmen der Zulassung zum Studiengang geltend gemacht haben, erbringen eine alternative Leistung, bei der es sich in der Regel um das UNICert Basis (A2 GER) in einer anderen modernen Fremdsprache handelt. Über die Anerkennung von Sprachnachweisen anderer Art entscheidet der Prüfungsausschuss.

12 ECTS-Credits:

Sprachprüfung in einer dritten modernen Fremdsprache (gemäß den Zugangs-

bedingungen für diesen Studiengang) auf der Niveaustufe von UNICert II (B2 GER). Über die Anerkennung von Sprachnachweisen anderer Art entscheidet der Prüfungsausschuss.

12 ECTS-Credits:

Sprachprüfung in einer Fremdsprache auf dem Niveau von UNICert III bzw. C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER). Über die Anerkennung von Sprachnachweisen anderer Art entscheidet der Prüfungsausschuss.

12 ECTS-Credits:

Zertifikat „Wissenschaftskommunikation“ in Deutsch als Fremdsprache gemäß Prüfungsordnung für die studienbegleitende Fremdsprachenausbildung am Sprachenzentrum der Europa-Universität Viadrina in deren jeweils geltender Fassung. Über die Anerkennung von Sprachnachweisen anderer Art entscheidet der Prüfungsausschuss.

²Die Anrechnungsmöglichkeiten von Fremdsprachennachweisen sind allgemein gemäß den Zugangsbedingungen für diesen Studiengang sowie trackspezifisch gemäß § 5 Abs. 9 Satz 3 bis 7 geregelt. ³Über den darüber hinausgehenden Erwerb von Fremdsprachen entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁴Die Anforderungen für die Sprachprüfungen regelt die Prüfungsordnung für die studienbegleitende Fremdsprachenausbildung am Sprachenzentrum der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in der jeweils geltenden Fassung.

(7) 16, 12 oder 18 ECTS-Credits im Modul Fremdsprachenkenntnisse/Praxisrelevante Fertigkeiten können erworben werden durch den Nachweis über ein berufsqualifizierendes Praktikum mit einer Dauer von entsprechend einem, zwei oder drei Monaten. ²Career Center und Abteilung für Internationale Angelegenheiten unterstützen bei der Suche nach einem geeigneten Praktikumsplatz ggf. auch im Ausland. ³Genauerer regeln die Praktikumsrichtlinien der Kulturwissenschaftlichen Fakultät. ⁴Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(8) ¹Prüfungsberechtigt sind nur Personen, die in einem dem Fächerkanon der Kulturwissenschaftlichen Fakultät entstammenden Fach die Disputation des Promotionsverfahrens erfolgreich abgeschlossen haben und im Übrigen die Voraussetzungen von § 21 Abs. 5

BbgHG in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Satz 1 und 2 ASPO erfüllen. ²Die Regelungen zur Prüfungsberechtigung bei der Masterarbeit und beim Abschlusskolloquium in § 17 Abs. 3 sowie § 18 S. 3 und 4 ASPO gehen diesem Paragraphen vor.³Zum Beisitzer bzw. zur Beisitzerin studienbegleitender mündlicher Prüfungsleistungen gemäß § 15 Abs. 2 ASPO kann durch den Prüfungsausschuss bestellt werden, wer die Voraussetzungen gemäß § 11 Abs. 3 ASPO erfüllt.

(9) ¹Studienbegleitende Prüfungsleistungen werden in der Regel von denjenigen Dozentinnen oder Dozenten abgenommen, die die betreffende Lehrveranstaltung abhalten, in deren Rahmen die Prüfungsleistung erfolgt, und die Voraussetzungen des § 6 Abs. 8 S. 1 bei schriftlichen Leistungen und § 6 Abs. 8 S. 1 und 3 bei mündlichen Leistungen erfüllen. ²Im Falle der 2. Wiederholungsmöglichkeit bestellt der Prüfungsausschuss einen 2. Prüfer bzw. eine 2. Prüferin, der bzw. die die Voraussetzungen nach § 6 Abs. 8 S. 1 erfüllt. ³Der Prüfungsausschuss kann die Kompetenz zur Bestellung nach Abs. 8 S. 3 und Abs. 9 S. 2 durch Beschluss auf seinen Vorsitzenden bzw. seine Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin übertragen.

§ 7

Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten (zu § 10 Abs. 3 S. 2 und § 12 ASPO)

(1) ¹Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten regelt § 12 ASPO. ²Regelungen zur gegenseitigen Anerkennung der Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen des Double Degree im Track MICS sind im Modulkatalog in der Anlage zu dieser Ordnung enthalten. ³Regelungen zur gegenseitigen Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen von kooperativen Studiengangsoptionen sind jeweils im Modulkatalog in der Anlage der jeweiligen Ergänzenden Prüfungs- und Studienbestimmungen enthalten.

(2) ¹Die antragstellende Person hat die erforderlichen Informationen über die Leistung, deren Anerkennung begehrt wird, beizubringen. ²Die Anerkennung und Anrechnung erfolgt im Ergebnis einer Prüfung der von der antragstellenden Person beigebrachten Unterlagen. ³Bei Ablehnung der Anerkennung von Leistungen nach § 12 Abs. 1 S. 1 ASPO durch den Prüfungsausschuss wird auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden an den Prüfungsausschuss eine Anerkennungsprüfung durchgeführt, sofern der oder die Studierende glaubhaft macht, die entsprechenden Kenntnisse und Fähigkeiten anderweitig erworben zu haben. ⁴Die Anerkennungsprüfung wird von einem prüfungsberechtigten Hochschullehrer oder einer prüfungsberechtigten Hochschullehrerin der Kulturwissenschaftlichen Fakultät durchgeführt, der bzw. die vom Prüfungsausschuss bestellt wird; der Prüfungsausschuss kann diese Kompetenz durch Beschluss auf seinen Vorsitzenden bzw. seine Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin übertragen. ⁵Die Prüfungsform dieser Anerkennungsprüfung wird, unter Beachtung von § 23 Abs. 5 S. 1, Abs. 6 S. 1 ASPO, vom Prüfungsausschuss in Absprache mit dieser Hochschullehrerin oder mit diesem Hochschullehrer festgelegt, unter Berücksichtigung der für das anzuerkennende Modul zu erreichenden Qualifikationsziele und Auswahl der in § 6 Abs. 5 dieser Ordnung geregelten Prüfungsformen.

(3) ¹Bei Bestehen der Prüfung mit mindestens „ausreichend“ gilt die Leistung als anerkannt. ²Bei Nichtbestehen ist die Nichtanerkennung als Entscheidung des Prüfungsausschusses gemäß § 12 Abs. 6 S. 1 ASPO der bzw. dem betreffenden Studierenden mitzuteilen und zu begründen.

§ 8

Verpflichtende Studienfachberatung (zu § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 8, § 3 Abs. 3 und § 6 ASPO)

(1) ¹Haben die Studierenden die für die erfolgreiche Beendigung des Studiums vorgesehenen 120 ECTS-Credits, einschließlich der Abschlussprüfung, nicht bis zum Ende des achten Fachsemesters erworben und gegenüber dem Prüfungsamt nachgewiesen, so ist der oder die Studierende gemäß §§ 21 Abs. 2 Satz 2 und 20 Abs. 3 Satz 1 BbgHG

verpflichtet, an einer Studienfachberatung nach § 3 Abs. 3 in Verbindung mit § 6 ASPO teilzunehmen. ²Dies gilt nicht, wenn die Überschreitung der Frist von den Studierenden nicht zu vertreten ist.

(2) ¹Die Studienfachberatung im Sinne des Abs. 1 Satz 1 erfolgt durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. ²Die Studierenden werden nach dem Beginn des neunten Fachsemesters zu der Studienfachberatung schriftlich eingeladen. Die Beratung erfolgt in Form eines persönlichen Gesprächs; in Ausnahmefällen kann diese auch schriftlich erfolgen. ³Ziel dieser Studienfachberatung ist der schriftliche Abschluss einer Studienverlaufsvereinbarung gemäß § 6 Abs. 3 und 4 ASPO. ⁴Bei der Festlegung von Verpflichtungen wird die persönliche Situation der oder des Studierenden angemessen berücksichtigt. Die Vereinbarung ist spätestens zum Ende der Vorlesungszeit des neunten Fachsemesters abzuschließen. ⁵In Anlage 3 dieser Ordnung ist eine Musterstudienverlaufsvereinbarung enthalten.

(3) ¹Im Falle der Nichteinhaltung der Studienverlaufsvereinbarung aus triftigem Grund ist der Nachweis des triftigen Grundes unmittelbar nach Bekanntwerden und in schriftlicher Form an den Prüfungsausschuss zu erbringen. ²Im Falle von Krankheit als triftigem Grund ist diese grundsätzlich mit einem ärztlichen Attest nachzuweisen, aus dem die durch die Erkrankung hervorgerufenen körperlichen bzw. psychischen Auswirkungen und die voraussichtliche Dauer der Erkrankung hervorgehen. ³Der Prüfungsausschuss kann darüber hinaus die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. ⁴Die Berücksichtigung sonstiger triftiger Gründe muss schriftlich und unter Vorlage entsprechender Nachweise beantragt werden. ⁵Die vorgelegten Gründe werden vom Prüfungsausschuss geprüft. ⁶Bei Anerkennung der Gründe wird eine neue Studienverlaufsvereinbarung abgeschlossen.

(4) ¹Lehnen die Studierenden den Abschluss einer Studienverlaufsvereinbarung ab, schließen sie eine solche nicht innerhalb der in Abs. 2 genannten Frist ab oder haben die Studierenden auch nach Ablauf einer in der Studienverlaufsvereinbarung festgelegten Frist nicht die für die erfolgreiche Beendigung des Studiums vorgesehenen ECTS-Credits erworben und gegenüber dem Prüfungsamt nachgewiesen, so werden sie gemäß § 14

Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BbgHG exmatrikuliert. ²Dies gilt nicht, wenn die Überschreitung der Frist von den Studierenden nicht zu vertreten ist.

§ 9

Masterarbeit

(zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 7, § 10 Abs. 3 S. 2, § 17 Abs. 3, 4, 5 S. 2 und 3, Abs. 16, § 18 S. 5 und 6 ASPO)

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist der Nachweis von mindestens 72 der insgesamt 90 ECTS-Credits der studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 5 in Verbindung mit § 6 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie § 6 Abs. 5 Satz 3.

(2) ¹Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 4 Monate.

(3) Die Masterarbeit hat einen Umfang von in der Regel 80 Seiten.

(4) ¹Die Masterarbeit ist mindestens von zwei Gutachtern bzw. Gutachterinnen aus dem Fachgebiet, auf das sich die Abschlussarbeit bezieht, zu bewerten. ²Die Gutachter bzw. Gutachterinnen bestellt der Prüfungsausschuss unter den Voraussetzungen zur Prüfungsberechtigung gemäß § 6 Abs. 8 S. 1 und 2. ³Der Prüfungsausschuss kann diese Kompetenz durch Beschluss auf seinen Vorsitzenden bzw. seine Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin übertragen. ⁴Mindestens ein Gutachter oder eine Gutachterin, in der Regel der Erstgutachter oder die Erstgutachterin, muss die Einstellungsbedingungen für Professoren und Professorinnen nach dem Brandenburgischen Hochschulgesetz erfüllen, in dem Fachgebiet, auf das sich die Abschlussarbeit bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) ausüben und soll der Kulturwissenschaftlichen Fakultät angehören. ⁵Er oder sie kann auch Juniorprofessor oder Juniorprofessorin in dem Fachgebiet sein. ⁶Die Masterarbeit im Track MICS (Double Degree) ist auf Englisch zu verfassen und wird von je einem Gutachter bzw. einer Gutachterin der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) und der Adam-Mickiewicz-Universität, Poznań begutachtet. ⁷Der Gutachter bzw. die Gutachterin der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) muss die Voraussetzungen der Sätze 4 bzw. 5

erfüllen. ⁸Die Bestellung von Gutachterinnen bzw. Gutachtern der Adam-Mickiewicz-Universität, Poznań erfolgt gemäß den dort geltenden Regelungen.

(5) Die Masterarbeit wird gemäß § 17 Abs. 14 ASPO in Verbindung mit § 11 Abs. 1 und 2 bewertet.

(6) ¹Wird die Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann der bzw. die Studierende gemäß § 17 Abs. 16 ASPO einmal eine neue Masterarbeit mit anderer Themenstellung anfertigen. ²Die Anmeldung des zweiten Masterarbeitsthemas soll spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe des Nicht-bestehens erfolgen.

(7) Die Gutachten sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten spätestens eine Woche vor dem Abschlusskolloquium zur Kenntnis zu geben.

§ 10

Abschlusskolloquium

(zu § 10 Abs. 3 S. 2 und § 18 ASPO)

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Abschlusskolloquium (mündliche Masterprüfung) ist der Nachweis:

- einer mind. mit der Note 4,0 bewerteten Masterarbeit,
- des erfolgreichen Abschlusses aller studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 5 in Verbindung mit § 6 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie § 6 Abs. 5 Satz 3 im Gesamtumfang von 90 ECTS-Credits.

(2) ¹Die mündliche Abschlussprüfung besteht aus zwei thematischen Prüfungsteilen mit einer Dauer von jeweils 30 Minuten, also insgesamt 60 Minuten. ²Der erste Prüfungsteil besteht in der Regel aus der Verteidigung der Masterarbeit. ³Der zweite Prüfungsteil befasst sich mit einem Thema aus dem Zentralmodul oder dem Wahlpflichtbereich. ⁴Die Verteidigung der Masterarbeit kann ersetzt werden durch ein weiteres Thema aus dem Wahlpflichtbereich. ⁵Die Prüfung wird mit einer Note gemäß § 11 Abs. 1 und 2 bewertet. ⁶Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. ⁷Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten bzw. der Kandidatin jeweils im Anschluss an die Prüfung bekanntzugeben.

(3) ¹Das Abschlusskolloquium wird vor zwei Prüfern bzw. Prüferinnen abgelegt. ²Die Prüfer bzw. Prüferinnen bestellt der Prüfungsausschuss unter den Voraussetzungen zur Prüfungs-berechtigung gemäß § 6 Abs. 8 S. 1 und 2; der Prüfungsausschuss kann diese Kompetenz durch Beschluss auf seinen Vorsitzenden bzw. seine Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin übertragen. ³Mindestens ein Prüfer oder eine Prüferin muss die Einstellungs-voraussetzungen für Professoren und Professorinnen nach dem Brandenburgischen Hochschulgesetz erfüllen, in dem Fachgebiet, auf das sich die Abschlussarbeit bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) ausüben und soll der Kulturwissenschaftlichen Fakultät angehören. ⁴Er oder sie kann auch Juniorprofessor oder Juniorprofessorin in dem Fachgebiet sein.

(4) ¹Maximal drei Angehörige der Hochschule können neben den an der Prüfung unmittelbar Beteiligten mit Zustimmung des Kandidaten bzw. der Kandidatin anwesend sein. ²Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Kandidaten bzw. die Kandidatin.

(5) ¹Wird das Abschlusskolloquium mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann es einmal gemäß § 25 Abs. 3 ASPO wiederholt werden. ²Diese Wiederholung des Abschlusskolloquiums soll spätestens drei Monate nach dem ersten Versuch des Satz 1 erfolgen.

§ 11

Bewertung von Prüfungen und Berechnung der Gesamtnote **(zu § 23 Abs. 1 S. 3 lit. a), Abs. 2, § 26 Abs. 1 S. 1 und 4 ASPO)**

(1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen, einschließlich der Masterarbeit und des Abschluss-kolloquiums, erfolgt durch die gemäß § 23 Abs. 1 S. 3 lit. a ASPO auszudrückenden Noten.

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungs-leistungen nach Abs. 1 werden Zwischenwerte gemäß § 23 Abs. 2 ASPO gebildet.

(3) ¹Die Gesamtnote wird wie folgt berechnet:

50%	Studienbegleitende Leistungsnachweise (Module 1 – 6 und ggf. 7)
40%	Masterarbeit
10%	Abschlusskolloquium

²Bei der Errechnung der Note für die studienbegleitenden Leistungsnachweise / Modulnoten orientiert sich die Gewichtung der Einzelnoten an der jeweiligen Anzahl der ECTS-Credits (gewichtetes arithmetisches Mittel gemäß § 26 Abs. 1 Satz 1 ASPO).

³Sofern Leistungsnachweise im Modul 7 Fremdsprachen/Praxisrelevante Fertigkeiten benotet werden, werden sie auch gemäß § 5 Abs. 9 S. 5 und 6 und § 6 Abs. 4 S. 3 in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen.

(4) Die Gesamtnote wird nach den Noten des § 26 Abs. 1 S. 4 ASPO ausgedrückt.

§ 12

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft und gilt für alle Studierenden, die sich ab Inkrafttreten für diesen Studiengang an der Hochschule einschreiben. ²Die Fachspezifische Ordnung für den Studiengang Sprachen, Kommunikation und Kulturen in Europa (Master) vom 16.04.2014 sowie die Ergänzenden Prüfungs- und Studienbestimmungen für den Triple Degree „Medien – Kommunikation – Kultur“ im Rahmen des Masterstudiengangs Sprachen, Kommunikation und Kulturen in Europa vom 16.04.2014 treten am 30.09.2020 außer Kraft. ³Die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Sprachen, Kommunikation und Kulturen in Europa (Master) vom 11.01.2017, zuletzt geändert durch die Erste Satzung zur Änderung vom 11.04.2018, treten am 30.09.2022 außer Kraft.

§ 13

Übergangsbestimmungen

(1) ¹Studierende, die vor dem Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung gemäß Studien- und Prüfungsordnung vom

11.01.2017, zuletzt geändert durch die Erste Satzung zur Änderung vom 11.04.2018, im Masterstudiengang Sprachen, Kommunikation und Kulturen in Europa (Master) eingeschrieben waren, können bis zum 30.09.2022 schriftlich und unwiderruflich beim Prüfungsamt beantragen, dass die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 27.01.2016, geändert durch Satzung vom 02.11.2016, in Verbindung mit dieser Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Sprache – Medien – Gesellschaft in den jeweils geltenden Fassungen auf sie angewandt wird. ²Studierende gemäß Satz 1, die ihr Studium nicht bis zum 30.09.2022 abgeschlossen haben, werden in diese Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Sprache – Medien – Gesellschaft in Verbindung mit der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 27.01.2016, geändert durch Satzung vom 02.11.2016, in den jeweils geltenden Fassungen überführt.

(2) ¹Studierende, die vor dem Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung gemäß Fachspezifischer Ordnung vom 16.04.2014 im Masterstudiengang Sprachen, Kommunikation und Kulturen in Europa bereits eingeschrieben waren, können bis zum 30.09.2020 schriftlich und unwiderruflich beim Prüfungsamt beantragen, dass die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 27.01.2016, geändert durch Satzung vom 02.11.2016, in Verbindung mit dieser Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Sprache – Medien – Gesellschaft in den jeweils geltenden Fassungen auf sie angewandt wird. ²Studierende gemäß Satz 1, die ihr Studium nicht bis zum 30.09.2020 abgeschlossen haben, werden in diese Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Sprache – Medien – Gesellschaft in Verbindung mit der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 27.01.2016, geändert durch Satzung vom 02.11.2016, in den jeweils geltenden Fassungen überführt.

Anlage 1: Modulkatalog, veröffentlicht unter folgendem Link auf der Homepage der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder):

https://www.kuwi.europa-uni.de/de/dekanat/pruefungsangelegenheiten/Modulkatalog_Studienverlauf/index.html

Anlage 2: Trackspezifische Studienverlaufs-pläne, veröffentlicht unter folgendem Link auf der Home-page der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder):

https://www.kuwi.europa-uni.de/de/dekanat/pruefungsangelegenheiten/Modulkatalog_Studienverlauf/index.html

Anlage 3: Musterstudienverlaufsvereinbarung

Anlage 3

Muster einer Studienverlaufsvereinbarung
(gem. § 8 Abs. 2 dieser Studien- und Prüfungsordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 3 und 4 ASPO)

Studiengang: Sprache – Medien – Gesellschaft (Master of Arts)

Name: _____	Matrikel-Nr.: _____
	Fachsemester: _____
Bereits erbrachte ECTS: _____	Fehlende ECTS: _____

Noch zu erbringende Studien- und Prüfungsleistungen aufgrund der Analyse des bisherigen Studienverlaufs:		
Semester		ECTS

Bemerkungen/ Ergänzende Vereinbarungen:

Hinweis:

Falls die in der obigen Studienverlaufsvereinbarung festgelegten Anforderungen bis zum festgesetzten Zeitpunkt in zu vertretender Weise nicht erfüllt werden, wird die oder der Studierende gemäß § 14 Abs. 5 Satz 2 Ziffer 2 BbgHG exmatrikuliert.

Ich stimme der oben stehenden Studienverlaufsvereinbarung zu:

Datum, Unterschrift
Studierende/r

Datum, Unterschrift
Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

Aufgrund von § 72 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 und § 74 Abs. 2 S. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl. I/14, Nr. 18), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. September 2018 (GVBl. I/18, S.2), in Verbindung mit § 12 Abs. 5 S. 5 und 13 Abs. 5 Nr. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 28.01.2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2015, S. 1), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 27.01.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2016, S. 1) erlässt der Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) auf Vorschlag des Dekans der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) die folgende Satzung¹².

Statut des Viadrina Instituts für Europastudien (IFES)

vom 16.01.2019

§ 1 Rechtsstellung

Das IFES ist als Forschungsinstitut eine wissenschaftliche Einrichtung unter der Verantwortung der Kulturwissenschaftlichen Fakultät nach § 74 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 S. 1 BbgHG, das auf Vorschlag des Dekans der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) eingerichtet wurde. Es tritt in seinen Aufgaben und Pflichten an die Stelle des Frankfurter Instituts für Transformationsstudien (F.I.T.), sofern in dieser Satzung nichts Abweichendes geregelt ist.

¹ Der Senat hat am 08.05 Stellung genommen.

² Die Präsidentin hat mit Verfügung vom 08.05.2019 ihre Genehmigung erteilt.

§ 2 Aufgabe

Das IFES erforscht gesellschaftliche, politische und kulturelle Figurationen auf dem europäischen Kontinent in interdisziplinärer Zusammenarbeit und bringt die gewonnenen Ergebnisse in den wissenschaftlichen Diskurs sowie in die Lehre ein.

§ 3

Organe und Funktionen des IFES

(1) Das Hauptorgan des IFES ist die Mitgliederversammlung. Regelmäßige Mitgliederversammlungen, die mindestens zwei Mal jährlich stattfinden, ermöglichen den Mitgliedern, die Aktivitäten der Institutsleitung nach § 5 zu kontrollieren. Hierzu legt die Institutsleitung einen jährlichen Bericht vor, der auch über die Verwendung und den Einsatz der dem IFES zugewiesenen Mittel sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Auskunft gibt. Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre die Leitung des IFES und gibt das Ergebnis als Wahlempfehlung an den Fakultätsrat.

(2) Die wissenschaftliche Geschäftsführerin bzw. der wissenschaftliche Geschäftsführer des IFES unterstützt Mitglieder des IFES bei ihren Forschungsaktivitäten. Sie bzw. er wird von der Dekanin bzw. dem Dekan bestellt.

(3) Das IFES wird von der Institutsleitung nach § 5 Abs. 1 geleitet.

(4) Das Steering Board tritt regelmäßig zusammen und berät anstehende Entscheidungen. Es besteht aus der Institutsleitung, der stellvertretenden Institutsleitung, der wissenschaftlichen Geschäftsführerin bzw. dem wissenschaftlichen Geschäftsführer sowie mindestens einem gewählten Mitglied des Mittelbaus.

§ 4

Mitgliedschaft im IFES und Mitgliederversammlung

(1) Mitglieder des IFES können alle Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie

alle wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) sein. Die Mitgliedschaft ist mit der Bereitschaft verbunden, regelmäßig an Aktivitäten des IFES mitzuwirken. Die Mitgliedschaft wird dem Dekanat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) angezeigt. Alle Mitglieder des IFES bilden die Mitgliederversammlung.

(2) Darüber hinaus können weitere Personen und wissenschaftliche Einrichtungen dem IFES, im Rahmen eines Forschungsprojekts, das mit dem Forschungsschwerpunkt „Europa-Studien“ verbunden ist, assoziiert werden. Die Möglichkeit der Assoziierung ist nicht an die Zugehörigkeit zur EUV gebunden. Ein Antrag auf Assoziierung eines Forschungsprojekts und der mit ihm verbundenen Personen ist schriftlich an die Leitung des IFES zu richten. Über den Antrag entscheiden der Leiter bzw. die Leiterin und die wissenschaftliche Geschäftsführung des IFES unter Einbeziehung des Steering Board.

§ 5 Leitung

(1) Die Leiterin bzw. der Leiter wird vom Dekan oder der Dekanin der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) auf Vorschlag des Fakultätsrats der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) für zwei Jahre bestellt. Dabei wird die Empfehlung der Mitgliederversammlung berücksichtigt. Eine Wiederwahl ist uneingeschränkt möglich. Der Leiterin bzw. dem Leiter obliegt die Führung der laufenden Geschäfte. Sie bzw. er hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a) grundsätzliche inhaltliche, strategische und konzeptionelle Entscheidungen, z.B. den strukturellen Aufbau und die wissenschaftliche Profilierung des IFES,
- b) Entscheidung über die Verwendung der zugewiesenen Mittel sowie den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts.

(2) Der Dekan oder die Dekanin der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-

Universität Viadrina Frankfurt (Oder) bestellt auf Vorschlag des Fakultätsrats der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) für ebenfalls zwei Jahre eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter der Leiterin bzw. des Leiters. Auch hier ist Wiederwahl uneingeschränkt möglich.

§ 6 Urheber- und Nutzungsrechte

(1) Die Urheberrechte an mit Mitteln des IFES entstandenen Texten, Daten und sonstigen Forschungsergebnissen verbleiben bei den jeweiligen Forscherinnen und Forschern, die sie in vollem Umfang nutzen können.

(2) Das IFES ist berechtigt, über Forschungsergebnisse in angemessenem Umfang im Rahmen der internen und externen Kommunikation zu informieren und Forschungsergebnisse in geeigneter Weise öffentlich zu dokumentieren. Die Forscherinnen und Forscher mit Ausnahme der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer räumen der Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) die nicht ausschließlichen, unbeschränkten, unwiderruflichen und übertragbaren Nutzungsrechte an den Zusammenfassungen und Ergebnissen ein. Die Nutzungsrechte umfassen insbesondere das Verwertungs- und Vervielfältigungsrecht, das Verbreitungsrecht, das Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht sowie das Recht zur öffentlichen Zugänglichmachung und Bearbeitung, einschließlich der Einräumung weiterer Nutzungsrechte an Dritte.

(3) Im Übrigen erfolgt eine Namensnennung der Forscherinnen und Forscher, soweit dies bei der Verwertung üblich ist.

§ 7 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft. Zeitgleich tritt das Statut des Viadrina Instituts für Europa-Studien (VIE) vom 01.06.2016 außer Kraft.